

# Gefährdungsbeurteilung

**Betrieb:**            **Dentallaboratorien**

---

**Erste Beurteilung**

**vom:**

Datum, Unterschrift

**Wiederholte Beurteilung**

**vom:**

Datum, Unterschrift

**vom:**

Datum, Unterschrift

**vom:**

Datum, Unterschrift

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Arbeitsschutzorganisation</b> .....	<b>4</b>
Arbeitsmedizinische Vorsorge .....	4
Arbeitsschutzausschuss (ASA) .....	6
Beschaffung technischer Arbeitsmittel .....	7
Brandschutz .....	9
Erste Hilfe .....	12
Fremdfirmen .....	13
Mutterschutz .....	15
Persönliche Schutzausrüstung (PSA) .....	16
Pflichtenübertragung auf Vorgesetzte .....	18
Prüfung .....	19
Sicherheitsbeauftragte .....	21
Unternehmermodell .....	23
Unternehmermodell, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt .....	24
Unterweisungen der Beschäftigten .....	26
<b>2. Arbeitsvorbereitung</b> .....	<b>27</b>
Gipsstäube .....	27
Trimmen .....	29
<b>3. Auftragseingang</b> .....	<b>31</b>
Desinfektionsplatz .....	31
<b>4. Büro</b> .....	<b>33</b>
Bildschirmarbeitsplätze .....	33
<b>5. Gesamter Betrieb</b> .....	<b>34</b>
Druckluftbehälter mit Kompressor .....	34
Gefahrstoffe; allgemein .....	36
Hautschutz; Dentallabor .....	39
Leitern und Tritte .....	41
Mutterschutzrelevante Tätigkeiten; Dentallabor .....	43
Reinigungspersonal; Dentallabor .....	45
Arbeitsplätze: Arbeits-/Sozialräume .....	46
Lärm .....	49
Raumluft; Dentallabor .....	51
Verkehr: Fluchtwege, Notausgänge .....	52
<b>6. Keramik</b> .....	<b>53</b>
Keramikstäube .....	53
<b>7. Kronen- und Brückentechnik, Modellguss</b> .....	<b>55</b>
Ausbetten .....	55
Einbetten .....	57
Elektrolytisches Glänzen; Dentallabor .....	59
Gusschleuder .....	61
Metallstäube; Dentallabor .....	62
Reinigen von Metallgerüsten .....	64
Vergolden; Dentallabor .....	65

<b>8. Kunststoffprothetik .....</b>	<b>66</b>
Flüssige, monomere Kunststoffe; Methylmethacrylat (MMA) .....	66
Kunststoffstäube - MMA .....	68
<b>9. Kurierdienst .....</b>	<b>70</b>
Flüssiggastransport; Dentallabor .....	70
Kraftfahrzeuge; Dentallabor .....	71
<b>10. Labor, allgemein .....</b>	<b>72</b>
Laserschweißeinrichtung .....	72
Pinbohrgerät .....	74
Löten mit Mikro-, Löt- und Schweißgerät mit eigener Gaserzeugung .....	76
Arbeitsplatzabsaugung; Dentallabor .....	78
Druckgase, Acetylen .....	79
Druckgase, Flüssiggas .....	81
Druckgase, Sauerstoff .....	83
Druckgase, Wasserstoff .....	85
Erdgas-Leitungsanlage .....	87
Gasleitungen; Dentallabor .....	88
Bimsstäube .....	89
Stäube, allgemein; Dentallabor .....	90
Strahlanlage, Strahlbox; Dentallabor .....	92
<b>11. Oxidkeramikverarbeitung .....</b>	<b>94</b>
Fräsen von Zirkonoxidkeramik .....	94
Sintern von Zirkonoxidkeramik .....	96

## Arbeitsmedizinische Vorsorge

### Gefährdung/Belastung

#### Durch fehlende medizinische Vorsorge Nichterkennen von Erkrankungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Durch die Gefährdungsbeurteilung wurde ermittelt, ob Beschäftigte Tätigkeiten wahrnehmen oder mit Gefahrstoffen umgehen, die eine arbeitsmedizinische Vorsorge (Pflicht-, Angebots- oder Wunschvorsorge) erforderlich machen. Die Durchführung von Eignungs- oder Tauglichkeitsuntersuchungen erfolgt entweder - aufgrund arbeitsrechtlicher Grundlagen (z. B. Jugendarbeitsschutzgesetz, Röntgenverordnung, Strahlenschutzverordnung, Fahrerlaubnisverordnung) oder - aufgrund der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers (Betriebsvereinbarung, Arbeits- oder Tarifvertrag).				
Nach Maßgabe der ArbMedVV ( <u>Anhang</u> ) wird die <u>arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge</u> der Beschäftigten veranlasst. Die Pflichtvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen veranlasst werden.				
Über die Pflichtvorsorge wird eine Vorsorgekartei mit Angaben über Anlass und Tag jeder Untersuchung geführt. Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erhält der Beschäftigte eine Kopie der sie betreffenden Angaben.				
Nach Maßgabe der ArbMedVV ( <u>Anhang</u> ) wird die <u>Angebotsvorsorge</u> den Beschäftigten angeboten. Die Angebotsvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen angeboten werden. Besteht der Verdacht, dass ein Beschäftigter an einer im ursächlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit stehenden Erkrankung leidet, so ist ihm oder ihr unverzüglich Angebotsvorsorge anzubieten. Dies gilt auch für Beschäftigte mit vergleichbaren Tätigkeiten.				
Die arbeitsmedizinische Vorsorge findet während der <u>Arbeitszeit</u> statt.				
Die Beschäftigten sind darüber informiert, dass Sie ggf. <u>Wunschvorsorge</u> wahrnehmen können.				
Die Fristen für die Veranlassung der arbeitsmedizinischen Vorsorge gemäß Arbeitsmedizinischer Regel AMR 2.1 ( <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a> ) sind eingehalten.				

### Links

1. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Anhang
2. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), § 4 Pflichtvorsorge
3. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Anhang
4. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), § 5 Angebotsvorsorge
5. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), § 3 Allgemeine Pflichten des Arbeitgebers
6. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), § 5a Wunschvorsorge
7. Internet-Adresse: <http://www.baua.de>

## Quellen

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Inhalt

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)

hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Arbeitsschutzausschuss (ASA)

### Gefährdung/Belastung

#### Organisatorische Mängel

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
An der ASA-Sitzung nehmen regelmäßig teil: - der Arbeitgeber oder ein von ihm Beauftragter, - zwei vom Betriebsrat bestimmte Betriebsratsmitglieder, - der Betriebsarzt, - die Fachkraft für Arbeitssicherheit (SiFa) und - die Sicherheitsbeauftragten Hinweis: - Bei mehr als 20 Beschäftigten fordert das Arbeitssicherheitsgesetz § 11 den Unternehmer auf, einen Arbeitsschutzausschuss zu bilden. Der ASA tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.				
Die Ergebnisse der Besprechungen sind schriftlich festgehalten.				

### Quellen

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), Inhaltsverzeichnis

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Beschaffung technischer Arbeitsmittel

### Gefährdung/Belastung

#### Sicherheitstechnisch mangelhafte Arbeitsmittel

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Vorgaben zum Arbeitsschutz werden ermittelt. Hinweis: - Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt können bei Bedarf mit einbezogen werden - Maßgebliche Anforderungen können mit Hilfe der Berufsgenossenschaft sowie der Arbeitsschutzbehörde ermittelt werden. Anforderungen können sich auch aus DGUV-I, DGUV-R (www.dguv.de) oder <u>Expositionsbeschreibungen</u> ergeben Vorgaben zum Arbeitsschutz werden schriftlich in die Verträge mit den Lieferanten aufgenommen.				
Es werden technische Arbeitsmittel bestellt, die dem Produktsicherheitsgesetz und dem jeweiligen Stand der Technik (Normen) entsprechen: - mit CE- Kennzeichen, - Konformitätserklärung des Herstellers, - Betriebsanleitung in deutscher Sprache, - Angaben z. B. von Geräusch- und Vibrationsemissionswerten (gilt auch für Eigenbaumaschinen).				
Vor der Inbetriebnahme wird die sicherheitstechnische Abnahme hinsichtlich der Einhaltung der vertraglich festgelegten Sicherheitsanforderungen, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes, durchgeführt.				
Die notwendige PSA wird vor dem ersten Einsatz von neuen technischen Arbeitsmitteln beschafft und bereitgestellt.				
Es ist mit Hilfe der Betriebsanleitung eine Betriebsanweisung für das Arbeitsmittel erstellt worden.				
Die Beschäftigten werden vor dem ersten Einsatz von neuen technischen Arbeitsmitteln über den Umgang mit diesen unterwiesen.				

### Links

1. Regelwerkeintrag: Expositionsbeschreibungen

### Quellen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt  
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt  
Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), Inhaltsverzeichnis

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Brandschutz

### Gefährdung/Belastung

#### Gefährdung durch Feuer, Brandgase und Brandrauch

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Gebäude entspricht der aktuellen Baugenehmigung und wird gemäß den Anforderungen und Festlegungen der Baugenehmigung und ggf. den Festlegungen des Brandschutzkonzeptes genutzt und betrieben (z. B. keine Nutzungsänderung, keine Erhöhung der Brandlast). Die Gefährdungsbeurteilung erfolgt fachkundig (vgl. TRGS 800, <u>Anlage 1</u> )				
Das Objekt/das Gebäude/der Bereich ist in normale, erhöhte oder hohe Brandgefährdung nach <u>TRGS 800</u> eingestuft. Die sich aus der Einstufung der Brandgefährdung nach TRGS 800 <u>zusätzlich</u> zu den baurechtlichen und arbeitsstättenrechtlichen Anforderungen ergebenden Maßnahmen sind umgesetzt.				

Die Anforderungen der ArbStättV zum Brandschutz (insbesondere §§ 3a und 4), der ASR V3a2, ASR A1.3, ASR A2.2, ASR A2.3 und ASR A3.4/3 sind erfüllt. Hierzu zählen insbesondere folgende Punkte:

- Der vorbeugende Brandschutz ist organisiert (vgl. DGUV Information 205-001). Die Organisation des vorbeugenden Brandschutzes ist in einer Brandschutzordnung festgelegt.
- Geeignete Maßnahmen zur Branderkennung und Alarmierung (vorrangig technisch) sind vorhanden (vgl. ASR A2.2, Abschnitt 5.1).
- Die Arbeitsstätte ist gemäß Brandgefährdung mit Feuerlöschern ausgestattet (vgl. ASR A2.2, Abschnitt 5.2 und Abschnitt 6).
- Die bereitgestellten Feuerlöscher sind gut sichtbar und leicht erreichbar.
- Der Standort der Feuerlöscher ist mit Brandschutzzeichen (ASR A1.3, Anhang 1) gekennzeichnet.
- Eine ausreichende Anzahl von Brandschutz Helfern entsprechend Brandgefährdung (vgl. ASR A2.2, Abschnitt 7.3) ist durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut gemacht worden. Die Ausbildung der Brandschutz Helfer erfolgt gemäß DGUV Information 205-023 und wird in Abständen von 3 bis 5 Jahren wiederholt.
- Die Feuerlöscher werden alle zwei Jahre überprüft.
- Ein Flucht- und Rettungsplan (ASR A2.3) für den Brandfall ist aufgestellt.
- Fluchtwege werden freigehalten, sind brandlastfrei und gekennzeichnet (ASR A1.3, Anhang 1, 4 Rettungszeichen).
- Alle Beschäftigten sind über das Verhalten im Brandfall/Notfall unterwiesen.
- Auf der Grundlage des Flucht- und Rettungsplans werden Räumungsübungen durchgeführt.
- Bei erhöhter Brandgefährdung nach ASR A2.2 kann ein Brandschutzbeauftragter den Unternehmer bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Brandschutz unterstützen.
- Der Brandschutzbeauftragte ist gemäß DGUV Information 205-003 ausgebildet und schriftlich bestellt.

In Lackierräumen ist die DGUV Information 209-046 beachtet.

## Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Information 205-001: Betrieblicher Brandschutz in der Praxis
2. Regelwerkeintrag: TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, Anlage 1: TRGS 800
3. Regelwerkeintrag: TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, 3 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung
4. Regelwerkeintrag: TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, 3 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung
5. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht
6. Regelwerkeintrag: DGUV Information 205-023: Brandschutz Helfer Ausbildung und Befähigung
7. Regelwerkeintrag: DGUV Information 209-046: Lackierräume und -einrichtungen für flüssige Beschichtungsstoffe  
Bauliche Einrichtungen,  
Brand- und Explosionsschutz,  
Betrieb

## Quellen

ASR A3.4/3: Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme, Titelseite  
TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, Titel

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt  
ASR V3a.2: Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten, Titelseite  
Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Titel  
ASR A2.3: Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan, Titelseite  
ASR A2.2: Maßnahmen gegen Brände, Titelseite  
ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Titelseite  
DGUV Information 205-001: Betrieblicher Brandschutz in der Praxis  
DGUV Regel 100-001: Grundsätze der Prävention  
DGUV Information 205-023: Brandschutzhelfer  
Ausbildung und Befähigung  
DGUV Information 209-046: Lackierräume und -einrichtungen  
für flüssige Beschichtungsstoffe  
Bauliche Einrichtungen,  
Brand- und Explosionsschutz,  
Betrieb

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Erste Hilfe

### Gefährdung/Belastung

#### Mangelhafte erste Hilfe bei Unfällen und Gesundheitsstörungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Über einen Aushang „Erste-Hilfe“ werden die Notrufnummern, des Erste-Hilfe-Personals und der Erste-Hilfe-Einrichtungen bekanntgegeben.				
Der Aufbewahrungsort des Erste-Hilfe-Materials ist schnell erreichbar und leicht zugänglich, mit einem Rettungszeichen gekennzeichnet und den Beschäftigten bekannt gemacht.				
Es ist mindestens die geforderte Anzahl an Ersthelfern ausgebildet (DGUV Vorschrift 1: § 26 (1)).				
Die Ersthelfer nehmen regelmäßig an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen teil (DGUV Vorschrift 1: § 26 (3)).				
Erste-Hilfe-Leistungen werden im Verbandbuch eingetragen, die Aufzeichnungen werden 5 Jahre aufbewahrt. Die Nachweisführung erfolgt unter Wahrung des Datenschutzes.				

### Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 26 Zahl und Ausbildung der Ersthelfer
2. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 26 Zahl und Ausbildung der Ersthelfer

### Quellen

DGUV Information 204-006: Anleitung zur Ersten Hilfe  
 DGUV Information 204-022: Erste Hilfe im Betrieb, Titel  
 DGUV Information 204-001: Erste Hilfe (Plakat), Titel  
 DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Fremdfirmen

### Gefährdung/Belastung

**Mangelnde Abstimmung zwischen den Beteiligten  
fehlende Gefährdungsbeurteilung,  
fehlende/mangelhafte Unterweisung und Einweisung**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Bei gegenseitigen Gefährdungen wird ein Koordinator für das Abstimmen der Arbeiten festlegt und bekannt gegeben. Der Koordinator hat zur Durchsetzung von Sicherheit und Gesundheitsschutz Weisungsbefugnisse gegenüber den Auftragnehmern und deren Beschäftigten. Hinweis: - Auftraggeber und Fremdunternehmer haben sich bei der Bestimmung eines Koordinators abgestimmt. - Die Aufgaben, Kompetenzen und Weisungsbefugnisse werden im Vertrag wie auch im Pflichtenheft des Koordinators festgelegt.				
Es werden gegenseitige Gefährdungen ermittelt und Sicherheitsmaßnahmen festlegt.				
Fremdfirmen sind schriftlich verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrags maßgeblichen staatlichen, berufsgenossenschaftlichen und betrieblichen Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten. Bei der Überlassung von Arbeitsmitteln sind Beschaffenheit, Mängelfreiheit, Prüfungen, sicherheitstechnische Anforderungen und Maßnahmen vertraglich geregelt. Es ist ein Auftragsverantwortlicher als Ansprechpartner benannt. Hinweis: - Auftragsverantwortlicher kann auch der Unternehmer sein, - Der Auftragsverantwortliche kann in Personalunion gleichzeitig als Koordinator eingesetzt werden.				
Die Beschäftigten der Fremdfirma werden vor Tätigkeitsbeginn unterwiesen.				
Die eigenen Beschäftigten werden über zusätzliche Gefährdungen durch Tätigkeiten der Fremdfirma <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt  
Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Mutterschutz

### Gefährdung/Belastung

#### Gefährdungen einer schwangeren oder stillenden Frau oder ihres Kindes

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Mitteilung der Schwangerschaft einer Beschäftigten an die Behörde (Amt für Arbeitsschutz/Gewerbeaufsichtsamt/Regierungspräsidium) wird unmittelbar nach Information durch die Beschäftigte an den Arbeitgeber veranlasst.				
Für jeden Arbeitsbereich bzw. für jede Tätigkeit ist ermittelt, ob - keine Schutzmaßnahmen erforderlich sind, - eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen erforderlich ist oder - eine Fortführung der Tätigkeit der Frau nicht möglich ist.				
Hilfestellung bieten die Checklisten der staatlichen Aufsichtsbehörden.				
Eine Information aller Beschäftigten im jeweiligen Arbeitsbereich/ der Tätigkeit über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist erfolgt.				

### Quellen

Mutterschutzgesetz (MuschG), Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

### Gefährdung/Belastung

#### Fehlende, nicht geeignete oder defekte persönliche Schutzausrüstung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es wurde überprüft, ob der Einsatz von PSA durch technische oder organisatorische Maßnahmen vermieden werden kann. Die notwendige PSA und die Anforderungen an diese sind durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelt.				
Bei der Auswahl der PSA wurden die ergonomischen und gesundheitlichen Anforderungen der Beschäftigten beachtet (z. B. Haut-, Atem-, Gehörschutz; arbeitsmedizinische Vorsorge). Hinweis: - Beschäftigte an der Auswahl beteiligen (dies steigert die Akzeptanz).				
Es ist überprüft, dass durch die ausgewählte PSA keine zusätzliche Gefährdung auftritt.				
Die PSA wird den betroffenen Beschäftigten ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.				
Die PSA wird sachgerecht gereinigt, gepflegt und aufbewahrt.				
Die Beschäftigten sind über die Benutzung der PSA <u>unterwiesen</u> und bei PSA, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsgefahren schützt, wurde eine Unterweisung mit Übungen durchgeführt.				
Für die PSA, die einer besonderen Prüfpflicht unterliegt, ist eine regelmäßige Prüfung veranlasst. Handlungshilfe: <u>Tabelle mit Prüffristen</u> (z. B. Otoplastiken alle zwei Jahre) Hinweis: - Art, Umfang und Fristen für die Prüfungen müssen durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden, - die Tabelle mit den Prüffristen sollte nur als Orientierung dienen, da sie dem derzeitigen Stand der Technik entspricht.				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
2. Lokale Datei: handlungshilfen\prueffristen.xls

### Quellen

DGUV-Information 212-515: Persönliche Schutzausrüstungen, Inhalt  
 DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt  
 PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV), Inhaltsverzeichnis

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Pflichtenübertragung auf Vorgesetzte

### Gefährdung/Belastung

#### Unkenntnis der Pflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz, mangelnde Wahrnehmung der Verantwortung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Mit Vorgesetzten ist schriftlich vereinbart, welche Aufgaben sie im betrieblichen Arbeitsschutz haben (z.B. in Arbeitsverträgen, Stellen-, Arbeitsplatzbeschreibungen).				
Vorgesetzte und Aufsichtführende sind schriftlich mit den zusätzlichen Pflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz beauftragt. <u>Muster für die Beauftragung</u>				
Zuständigkeit und Abgrenzung von Verantwortungsbereichen sind festgelegt.				
Die Vorgesetzten haben eindeutige und ausreichende Weisungs- und Entscheidungsbefugnisse, sowie die Verfügungsbefugnis über bestimmte Geldmittel für finanzielle Entscheidungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz.				
Vorgesetzte und Aufsichtführende sind über ihre Verantwortung und Pflichten sowie mögliche Rechtsfolgen im Arbeits- und Gesundheitsschutz unterwiesen.				

### Links

1. Lokale Datei: pfue.doc

### Quellen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt  
Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Prüfung

### Gefährdung/Belastung

**Mängel an Arbeitsmitteln, elektrischen Betriebsmitteln, überwachungsbedürftige Anlagen, Einrichtungen, Gebäudeinstallationen und persönlicher Schutzausrüstung**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Prüfungen erfolgen vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach Änderung und Instandsetzung.				
Art, Umfang und Fristen für die regelmäßigen Prüfungen werden im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermittelt. Die Tabelle mit den <u>Prüffristen</u> dient als Orientierungshilfe. Die regelmäßige Prüfungen sind veranlasst. Das Ergebnis der Prüfung wird dokumentiert, z.B. in:				
- einer Gerätekartei, - einem Prüfprotokoll - einem Prüfbuch oder - in elektronischer Form. Die Dokumentation umfasst: - Datum der Prüfung - Art der Prüfung - Prüfgrundlage - den Umfang der Prüfung (was wurde im Einzelnen geprüft) - das Prüfergebnis - Bewertung festgestellter Mängel und Aussagen zum Weiterbetrieb - Name des Prüfers.				
Geprüfte Anlagen und Betriebsmittel werden eindeutig, z. B. durch eine Prüfplakette, gekennzeichnet.				
Die jeweils zur Prüfung befähigten Personen sind festgelegt.				

## Links

1. Lokale Datei: Handlungshilfen\Prueffristen.xls
2. Lokale Datei: handlungshilfen\prueffristen.xls

## Quellen

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht  
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt  
 DGUV Information 203-071: Wiederkehrende Prüfungen elektrischer Anlagen und Betriebsmittel  
 TRBS 1203: Befähigte Personen, Inhalt  
 TRBS 1201: Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen, Inhalt  
 DGUV Vorschrift 3: Inhaltsverzeichnis: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Sicherheitsbeauftragte

### Gefährdung/Belastung

#### Nicht ausreichende Mitwirkung der Beschäftigten bei Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es sind Sicherheitsbeauftragte bestellt. Die Kriterien für die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten - im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren - räumliche Nähe zu den Beschäftigten - zeitliche Nähe zu den Beschäftigten - fachliche Nähe zu den Beschäftigten - Anzahl der Beschäftigten sind Berücksichtigt worden. Hinweis: Im Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten sind Sicherheitsbeauftragte zu bestellen.				
Es wird dem Sicherheitsbeauftragten ausreichend Zeit zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellt.				
Den Beschäftigten ist mitgeteilt, wer in Ihrem Arbeitsbereich der Sicherheitsbeauftragte ist.				
Der Sicherheitsbeauftragte nimmt an den Betriebsbesichtigungen sowie den Untersuchungen von Unfällen und Berufskrankheiten teil.				
Der Sicherheitsbeauftragte erhält alle für seine Tätigkeit notwendigen Informationen (z. B. Statistiken zum Unfallgeschehen, Informationen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz).				

### Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 20 Bestellung und Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten

### Quellen

DGUV-Information 211-011: Arbeitsschutz will gelernt sein - Ein Leitfaden für den Sicherheitsbeauftragten, Inhaltsverzeichnis

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt

Sozialgesetzbuch (SGB VII), Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Unternehmermodell

### Gefährdung/Belastung

**Unzureichende Kenntnisse des Unternehmers zur Gefährdungsbeurteilung und zu Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen**

**Mangelhafte Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Ein Grundseminar wurde absolviert. Die aktuelle Liste der anerkannten Kursveranstalter in Ihrer Nähe finden Sie im Internet unter <a href="http://www.bgetem.de">www.bgetem.de</a> , Tel.: 0221 / 3778 - 2424. Ein Aufbauseminar ist organisiert.				
Die Rechtsgrundlage für das Unternehmermodell ist in der DGUV Vorschrift 2 § 2 Abs. 4 ( <a href="#">Anlage 3</a> ) verankert. Weitere Erläuterungen finden sie unter <a href="http://www.bgetem.de/arbeitssicherheit-gesundheitsschutz/sicherheitstechnische-und-betriebsaerztliche-betreuung">http://www.bgetem.de/arbeitssicherheit-gesundheitsschutz/sicherheitstechnische-und-betriebsaerztliche-betreuung</a>				

### Links

1. Internet-Adresse: <http://www.bgetem.de>
2. Internet-Adresse: <https://www.bgetem.de/arbeitssicherheit-gesundheitsschutz/themen-von-a-z-1/betriebsaerztliche-und-sicherheitstechnische-betreuung>
3. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anlage 3

### Quellen

- DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Inhaltsverzeichnis  
 DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anlage 3

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Unternehmermodell, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt

### Gefährdung/Belastung

**Unzureichende Beratung in arbeitsmedizinischen Fragen, z.B. arbeitsbedingte Erkrankungen, langfristig wirkende Gesundheitsgefahren, ergonomische Fehlbelastungen, Sucht, Depression, Berufskrankheiten, psychische Belastungen, mangelnde Eignung für den Arbeitsplatz, Allergien, Erste Hilfe; unzureichende Beratung in sicherheitstechnischen Fragen, z. B. bei der Arbeitsorganisation, der Planung und Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen, bei der Prävention von Unfällen, Berufserkrankungen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie bei der Beurteilung von Arbeitsbedingungen; mangelhafte Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung ist nach <u>DGUV Vorschrift 2</u> "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit" organisiert.				
Die Aufgaben und der Umfang der Betreuung sind ermittelt. Sie richten sich nach der Anzahl der Beschäftigten und dem gewählten Betreuungsmodell:				
Für Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten, die die Regelbetreuung gewählt haben, besteht die Betreuung aus Grundbetreuung und anlassbezogenen Betreuungen nach <u>Anlage 1</u> der DGUV Vorschrift 2.				
Für Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten, die die Regelbetreuung gewählt haben, errechnet sich die Grundbetreuung nach <u>Anhang 2</u> der DGUV Vorschrift 2. Die Aufgaben und Leistungen sowie der zeitliche Umfang der zusätzlichen betriebsspezifischen Betreuung sind ermittelt und festgelegt (mögliche Aufgabenfelder siehe <u>Anhang 4</u> der DGUV Vorschrift 2).				
Für Betriebe mit bis zu 50 Beschäftigten, die das Unternehmermodell gewählt haben, gilt <u>Anlage 3</u> der DGUV Vorschrift 2 mit bedarfsorientierter Betreuung.				
Ein Grundseminar zum Unternehmermodell wurde absolviert. Ein Aufbauseminar ist organisiert.				
Weitere Informationen und anerkannte Seminare zum Unternehmermodell finden Sie unter: <a href="http://www.bgetem.de/arbeitssicherheit-gesundheitsschutz/sicherheitstechnische-und-betriebsaerztliche-betreuung/unternehmermodell">http://www.bgetem.de/arbeitssicherheit-gesundheitsschutz/sicherheitstechnische-und-betriebsaerztliche-betreuung/unternehmermodell</a>				
Eine Beratung durch Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit hat statt gefunden.				
Die Ergebnisse sind schriftlich dokumentiert.				
Mustervorlage: <u>Aushang Betriebsarzt mit namentlicher Benennung</u> Mustervorlage: <u>Aushang Betriebsarzt ohne namentliche Benennung</u>				

### Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Inhaltsverzeichnis
2. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anlage 1
3. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anhang 4
4. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anhang 2

- 5. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anlage 3
- 6. Lokale Datei: handlungshilfen\d006\_aushang\_betriebsarzt\_ohne\_namentliche\_benennung.docx
- 7. Lokale Datei: handlungshilfen\d006\_aushang\_betriebsarzt\_mit\_namentlicher\_benennung.docx

## Quellen

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), § 2 Bestellung von Betriebsärzten

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Unterweisungen der Beschäftigten

### Gefährdung/Belastung

#### Ungenügende Informationen über Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz sowie über Schutzmaßnahmen und sicherheitsgerechtes Verhalten

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Unterweisungen finden regelmäßig statt, mindestens einmal jährlich (Auszubildende zweimal jährlich). Grundlagen der Unterweisung sind die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung.				
Unterweisungen werden bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, bei der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit durchgeführt.				
Die arbeitsplatz- und aufgabenspezifischen Unterweisungen sind thematisch auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet (Unterweisungshilfe " <u>Unterweisungen planen und durchführen</u> ").				
Die durchgeführten Unterweisungen sind schriftlich dokumentiert, z. B. mit Hilfe der <u>Mustervorlage Unterweisungsnachweis</u> .				

### Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 4 Unterweisung der Versicherten
2. Regelwerkeintrag: PU 007: Unterweisungen planen und durchführen, Titel
3. Lokale Datei: handlungshilfen\unterweisungsnachweis-muster.docx

### Quellen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt  
 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis  
 DGUV Regel 100-001: Grundsätze der Prävention

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Gipsstäube

### Gefährdung/Belastung

Gefährdung der Haut und Atemwege durch sensibilisierende Inhaltsstoffe

Gefährdung der Augen durch wegfliegende grobe Partikel

Inhalative Gefährdung durch Gipsstäube

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Sofern möglich, wird Gips ohne Zusätze von bekanntermaßen sensibilisierenden Stoffen eingesetzt (z. B. Formaldehyd). Herstellerauskunft über eingesetzten Gips einholen.				
Das Objekt <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> ist beachtet. Geeignete Schutzhandschuhe (siehe Produktdatenblatt) sowie Augenschutz (Schutzbrille oder Sichtscheibe) werden zur Verfügung gestellt.				
Die Auswahl der Schutzhandschuhe ist mit Hilfe des Online-Portals BASIS erfolgt ( <a href="http://www.basis-bgetem.de">www.basis-bgetem.de</a> ).				
Ein <u>Hautschutzplan</u> ist erstellt.				
Fräs- und Schleifarbeiten finden nur bei wirksamer <u>Arbeitsplatzabsaugung</u> statt.				
Der Arbeitsplatzgrenzwert für Gips ist eingehalten.				
Die <u>arbeitsmedizinische Vorsorge</u> (G 1.4 Allgemeine Staubbelastung) ist organisiert.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
3. Internet-Adresse: <http://www.basis-bgetem.de>
4. Lokale Datei: plaene\hautschutzplan.docx
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Arbeitsplatzabsaugung; Dentallabor
6. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Arbeitsmedizinische Vorsorge
7. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt  
 TRGS 907: Verzeichnis sensibilisierender Stoffe und von Tätigkeiten mit sensibilisierenden Stoffen, Titel  
 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel  
 DGUV Regel 112-192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Trimmen

### Gefährdung/Belastung

**Gefährdung der Haut durch Arbeiten in feuchtem Milieu  
Inhalative Gefährdung durch Gipsstäube**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gipsstäube</u> ist beachtet.				
Die Auswahl der Schutzhandschuhe ist mit Hilfe des Online-Portals BASIS erfolgt (www.basis-bgetem.de).				
Der Hautschutz im Labor ist organisiert ( <u>Hautschutzplan</u> ).				
Die Maßnahmen entsprechend der <u>TRGS 401</u> sind umgesetzt.				
Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist organisiert: - Angebotsvorsorge bei Feuchtarbeit von regelmäßig mehr als zwei Stunden je Tag, - Pflichtvorsorge bei Feuchtarbeit regelmäßig vier Stunden oder mehr je Tag.				
Der Stromkreis für den Feuchtbereich (Arbeitsvorbereitung) ist mit einem 30 mA-Fehlerstrom-Schutzschalter ausgerüstet.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gipsstäube
2. Internet-Adresse: <http://www.basis-bgetem.de>
3. Lokale Datei: plaene\hautschutzplan.docx
4. Regelwerkeintrag: TRGS 401: Gefährdung durch Hautkontakt Ermittlung – Beurteilung – Maßnahmen, Inhalt
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Arbeitsmedizinische Vorsorge
6. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt  
TRGS 401: Gefährdung durch Hautkontakt Ermittlung - Beurteilung - Maßnahmen, Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Desinfektionsplatz

### Gefährdung/Belastung

**Infektionsgefahren durch Kontakt zu mikrobiell kontaminierte Materialien aus der Mundhöhle des Patienten (Abformungen, zahntechnische Werkstücke etc.)**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es sind Regelungen getroffen, dass nur wirksam desinfizierte Materialien ins Labor eingehen (Absprache mit dem Zahnarzt) -oder- die DGUV Information 203-021 " <u>Zahntechnische Laboratorien-Schutz vor Infektionsgefahren</u> " beachtet ist. Die Maßnahmen sind dokumentiert. Schwangere dürfen an Desinfektionsplätzen nicht beschäftigt werden.				
<u>Betriebsanweisung</u> und <u>Hygieneplan</u> sind erstellt.				
Die <u>arbeitsmedizinische Angebotsvorsorge</u> ist organisiert.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				
Schutzhandschuhe werden mit Hilfe des Online-Portals BASIS ( <a href="http://www.basis-bgetem">www.basis-bgetem</a> ) ausgewählt. Die Schutzhandschuhe werden bereitgestellt und getragen				
Die <u>TRBA 250</u> ist beachtet.				

### Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Information 203-021: Zahntechnische Laboratorien – Schutz vor Infektionsgefahren –
2. Regelwerkeintrag: TRBS 1203: Befähigte Personen, 2 Allgemeine Anforderungen an zur Prüfung befähigte Personen
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b\_desinfektionsplatz\_ghs.doc
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Arbeitsmedizinische Vorsorge
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
6. Internet-Adresse: <http://www.basis-bgetem.de>
7. Regelwerkeintrag: TRBA 250: Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege, Titel

### Quellen

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt  
 Biostoffverordnung (BioStoffV), Inhalt  
 DGUV Information 203-021: Zahntechnische Laboratorien – Schutz vor Infektionsgefahren –

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Bildschirmarbeitsplätze

### Gefährdung/Belastung

**Physische Belastung durch einseitige Körperhaltung bei sitzender Tätigkeit,  
Psychische Belastungen durch die Informationsmenge**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Bildschirmarbeitsplätze entsprechen den Gestaltungskriterien der <u>DGUV Information 215-410</u> .				
Es ist dafür gesorgt, dass die Bildschirmarbeit durch regelmäßige Pausen oder andere Tätigkeiten unterbrochen wird.				
Den Beschäftigten wird die <u>arbeitsmedizinische Vorsorge</u> nach der <u>ArbMedVV</u> angeboten.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind über die richtige Benutzung der Arbeitsplatzelemente unterwiesen.				

### Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze
2. Regelwerkeintrag: arbeitsmedizinische Vorsorge
3. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt  
DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Druckluftbehälter mit Kompressor

### Gefährdung/Belastung

Ungeschützt bewegte Maschinenteile,  
Unkontrolliert bewegte Teile durch Zerknall des Druckbehälters

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „ <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „Lärm; allgemein“ ist beachtet. Der Kompressor wird in einem separaten Raum betrieben.				
Die Armaturen zur Veränderung des Abblasdrucks sind verplombt.				
Der Verdichter ist so aufgestellt, dass das Ansaugen von leicht entzündlichen und entzündlichen Gasen und Dämpfen ausgeschlossen ist.				
Bewegliche Antriebsteile (Keilriemen, Lüfterräder, usw.) sind verkleidet.				
Die Prüfbescheinigung ist am Betriebsort vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet. Es ist Gehörschutz zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> “ ist beachtet. Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Arbeiten mit Kompressoren</u> für Druckluftherzeugung vorhanden. Die Beschäftigten sind anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet.				
Sicherheitseinrichtungen werden auf Wirksamkeit geprüft und die Funktionsfähigkeit wird erhalten.				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_druckluftkompressoren.doc
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Prüfung

### Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Gefahrstoffe; allgemein

### Gefährdung/Belastung

**Gefahrstoff bedingte Gesundheitsgefahren durch Einatmen, Hautkontakt oder physikalisch-chemische Reaktion, je nach Einstufung, Gefährlichkeitsmerkmal und betrieblichen Einsatzbedingungen**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Informationen über Arbeitsstoffe im Betrieb sind beschafft (Kennzeichnung, Sicherheitsdatenblatt, Produktinformationen etc. des Herstellers, Lieferanten).				
Eine Prüfung, ob bereits bestehende Regelungen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, ist erfolgt: - Konkrete TRGS (siehe TRGS-Verzeichnis unter <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a> ), - DGUV Regeln, Informationen (siehe <a href="http://www.arbeitssicherheit.de">www.arbeitssicherheit.de</a> und DGUV Information 213-701), - Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK, siehe <a href="#">TRGS 420</a> ) oder - <u>Expositionsbeschreibungen</u> der BG ETEM. (siehe <a href="http://www.bgetem.de">www.bgetem.de</a> > Fachgebiet Gefahrstoffe>Expositionsbeschreibungen)				
Die Gefährdungsbeurteilung entsprechend der Gefahrstoffverordnung und der <a href="#">TRGS 400</a> ist durchgeführt (siehe auch Leitfaden der BG ETEM, <a href="#">S 017</a> ).				
Ein Gefahrstoffverzeichnis ist erstellt.				
Ein betriebliches Freigabeverfahren für Gefahrstoffe (Ziel: Reduzierung der Stoffvielfalt im Betrieb) ist organisiert.				
Ein Verfahren zur Substitutionsprüfung ( <a href="#">TRGS 600</a> ) ist organisiert und wird dokumentiert. Es wird u. A. geprüft, ob möglichst ungefährliche Ersatzstoffe eingesetzt werden können.				
Art und Höhe der Gefährdungen durch Gefahrstoffe in der Luft am Arbeitsplatz (inhalative Gefährdungen) sind ermittelt, bewertet und dokumentiert. Messungen der Luft am Arbeitsplatz sind ggf. durchgeführt (eigene orientierende Messung, Messung durch anerkannte Messstelle oder BG (siehe <a href="#">TRGS 402</a> ).				
Art und Höhe der Hautgefährdungen durch Gefahrstoffe (dermale Gefährdungen) sind ermittelt, bewertet und dokumentiert (siehe <a href="#">TRGS 401</a> ).				
Besondere Schutzmaßnahmen beim Einsatz <u>krebserzeugender, fortpflanzungsgefährdender oder erbgutverändernder Stoffe</u> sind getroffen (siehe <a href="#">BekGS 910</a> ).				
Die Rangfolge der Schutzmaßnahmen ist beachtet (siehe <a href="#">TRGS 500</a> ).				

Physikalisch-chemische Gefährdungen sind ermittelt, bewertet und dokumentiert. Ein ggf. notwendiges <u>Explosionsschutzdokument</u> ist erstellt (siehe Leitfaden der BG ETEM, <u>S 018</u> )				
Arbeitsplatz- und stoffspezifische <u>Betriebsanweisungen</u> sind vorhanden und ggf. <u>Hautschutzpläne</u> sind erstellt.				
Die ggf. notwendige <u>arbeitsmedizinische Vorsorge</u> ist organisiert (siehe <u>ArbMedVV</u> ).				
Es stehen ggf. besondere Erste-Hilfe-Einrichtungen zur Verfügung (z.B. Augendusche, Notdusche) und werden gepflegt.				
Die erforderliche <u>PSA</u> (inkl. Hautschutzmittel) wurde fachkundig ausgewählt und ist bereitgestellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> (mit Dokumentation, incl. Unterschrift der unterwiesenen Person). Eine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung (Betriebsarzt) ist sichergestellt.				

## Links

1. Regelwerkeintrag: TRGS 420: Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) für die Ermittlung und Beurteilung der inhalativen Exposition, Inhalt
2. Internet-Adresse: <https://www.bgetem.de/redaktion/arbeitssicherheit-gesundheitsschutz/dokumente-und-dateien/themen-von-a-z/gefahrstoffe/expositionsbeschreibungen>
3. Regelwerkeintrag: TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Inhalt
4. Regelwerkeintrag: S 017: Leitfaden zur Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung, Titel
5. Regelwerkeintrag: TRGS 600: Substitution, Inhalt
6. Regelwerkeintrag: TRGS 402: Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Inhalt
7. Regelwerkeintrag: TRGS 401: Gefährdung durch Hautkontakt Ermittlung – Beurteilung – Maßnahmen, Inhalt
8. Regelwerkeintrag: TRGS 905: Verzeichnis krebserzeugender, keimzellmutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe, Inhalt
9. Regelwerkeintrag: TRGS 500: Schutzmaßnahmen, Inhalt
10. Lokale Datei: ex\_schutz\_dokumente\ex-dokument\_a08-2010.doc
11. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), § 4 Pflichtvorsorge
12. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b00.doc
13. Lokale Datei: plaene\hautschutzplan.docx
14. Regelwerkeintrag: ASR A2.2: Maßnahmen gegen Brände, Anhang 2
15. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Arbeitsmedizinische Vorsorge
16. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
17. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

## Quellen

- TRGS 907: Verzeichnis sensibilisierender Stoffe und von Tätigkeiten mit sensibilisierenden Stoffen, Inhalt
- TRGS 600: Substitution, Inhalt
- DGUV Information 213-701: Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung
- TRGS 903: Biologische Grenzwerte (BGW), Inhalt
- S 017: Leitfaden zur Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung, Inhaltsverzeichnis
- S 018: Leitfaden zur Erstellung des Explosionsschutzdokumentes, Inhaltsverzeichnis
- DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung -Lufttechnische Maßnahmen
- DGUV Regel 112-189 : Benutzung von Schutzkleidung, Inhalt
- DGUV Regel 112-192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz
- DGUV Regel 112-195 : Benutzung von Schutzhandschuhen, Inhalt

TRGS 906: Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 GefStoffV, Inhalt  
DGUV Information 212-017: Auswahl, Bereitstellung und Benutzung von beruflichen Hautmitteln  
TRGS 555: Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten , Inhalt  
TRGS 500: Schutzmaßnahmen, Inhalt  
TRGS 402: Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Inhalt  
TRGS 401: Gefährdung durch Hautkontakt Ermittlung - Beurteilung - Maßnahmen, Inhalt  
TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Inhalt  
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Inhalt  
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt  
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt  
TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Inhalt  
TRGS 905: Verzeichnis krebserzeugender, keimzellmutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe, Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)

hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Hautschutz; Dentallabor

### Gefährdung/Belastung

Einwirkung von Feuchtarbeiten  
 Kunststoffmonomere (Methylmethacrylat = MMA)  
 Schleifstäube (Metall, Kunststoff, Gips)

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Hautschutz-, Hautreinigungs- und Hautpflegemittel stehen zur Verfügung.				
Hände-Desinfektionsmittel stehen zur Verfügung.				
Die gleichzeitige Anwendung von Hautschutzpräparaten und das Tragen von feuchtigkeitsdichten Schutzhandschuhen ist mit der Betriebsärztin/dem Betriebsarzt abgestimmt.				
Ein Händewaschplatz ist eingerichtet.				
Ein <u>Hautschutzplan</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Lokale Datei: plaene\hautschutzplan.docx
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

TRGS 401: Gefährdung durch Hautkontakt Ermittlung - Beurteilung - Maßnahmen, Inhalt  
 DGUV Regel 112-195 : Benutzung von Schutzhandschuhen, Inhalt  
 DGUV Regel 112-189 : Benutzung von Schutzkleidung, Inhalt  
 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Inhalt  
 DGUV Information 212-017: Auswahl, Bereitstellung und Benutzung von beruflichen Hautmitteln

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Leitern und Tritte

### Gefährdung/Belastung

#### Absturz, unkontrolliert bewegte Teile durch herabfallende Materialien

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Leitern und Tritte werden entsprechend der Arbeitsaufgabe zur Verfügung gestellt.				
Leitern und Tritte: - mit Stufen, Haltegriff oder Haltebügel, - mit ausreichender Größe und - ausreichender Tragkraft sind zur Verfügung gestellt. <u>Leiterarten</u>				
Betriebsanleitungen sind an den Leitern angebracht, z. B. in Form von <u>Kurzanleitungen oder Piktogrammen</u> auf der Leiter.				
Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Benutzen von Anlegeleitern</u> und eine Betriebsanweisung für das <u>Benutzen von Stehleitern</u> vorhanden.				
Die Beschäftigten sind über den Umgang mit Leitern und Tritten anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisungen unterwiesen.				
Die Prüfungen werden durchgeführt ( <u>Leiternprüfbuch</u> S012).				

### Links

1. Regelwerkeintrag: TRBS 2121 Teil 2: Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern, 2 Begriffsbestimmungen
2. Regelwerkeintrag: TRBS 2121 Teil 2: Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern, 4 Schutzmaßnahmen
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_stehleitern.doc
4. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_anlegeleiter.doc
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
6. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Prüfung
7. Lokale Datei: prueflisten\S012\_a01-2020.pdf

### Quellen

TRBS 2121 Teil 2: Gefährdungen von Personen durch Absturz - Bereitstellung und Benutzung von Leitern, Inhalt  
 TRBS 1203: Befähigte Personen, Inhalt  
 HK 011: Betriebsanleitung für Stehleitern  
 HK 010: Betriebsanleitung für Anlegeleitern  
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Mutterschutzrelevante Tätigkeiten; Dentallabor

### Gefährdung/Belastung

**Dermale und/oder inhalative Exposition bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen oder Biostoffen  
Fruchtschädigung (Kind im Mutterleib)**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Mitteilung der Schwangerschaft einer Beschäftigten an die Behörde (Amt für Arbeitsschutz/Gewerbeaufsichtsamt/Regierungspräsidium) ist erfolgt - unmittelbar nach Information durch die Beschäftigte an den Arbeitgeber - (Mutterschutzgesetz § 5(1)).				
Eine gesonderte Gefährdungsbeurteilung für die Tätigkeiten / Arbeitsplatz der Schwangeren wurde vorgenommen und dokumentiert.				
Folgende Beschäftigungsverbote / Beschäftigungsbeschränkungen werden eingehalten: - Es werden keine Tätigkeiten am Desinfektionsplatz durchgeführt (Kontakt zu möglicherweise infektiös kontaminierten Materialien). - Es werden keine Tätigkeiten mit quarz- bzw. cristobalithaltigen Einbettmassen (krebserzeugende Arbeitsstoffe bzw. Tätigkeiten) durchgeführt (Einbetten, Ausbetten, Strahlen). - Es werden keine Tätigkeiten mit Cobalt oder Nickel haltigen Legierungen durchgeführt (beide Metalle stehen im Verdacht, Krebs zu erzeugen). - Bei Tätigkeiten mit Methylmethacrylaten wird der AGW von 210 mg/m <sup>3</sup> eingehalten (ein Risiko der Fruchtschädigung besteht erst bei Überschreitung des AGW) nähere Einzelheiten zur Exposition siehe <u>Expositionsbeschreibung</u> „Verarbeitung Methylmethacrylat haltiger Kunststoffmassen in Dentallaboratorien“. - Tätigkeiten mit sonstigen krebserzeugenden, mutagenen oder fruchtschädigenden Stoffen sind ausgeschlossen (z. B. können einige Unterfütterungsmaterialien fruchtschädigende Bestandteile enthalten). - Tätigkeiten im Kurier- /Fahrdienst mit einem Fahrzeitanteil größer 50 % werden vermieden, ebenso Fahrten bei erhöhter Gefährdung im Straßenverkehr (z. B. bei Winterbedingungen) oder Fahrten unter Zeitdruck. - Heben und Tragen von Lasten > 5 kg regelmäßig werden nicht beauftragt.				

### Links

1. Internet-Adresse: <https://www.bgetem.de/redaktion/arbeitssicherheit-gesundheitsschutz/dokumente-und-dateien/themen-von-a-z/gefahrstoffe/expositionsbeschreibungen>

### Quellen

Mutterschutzgesetz (MuschG), Inhalt  
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Reinigungspersonal; Dentallabor

### Gefährdung/Belastung

Verletzungsrisiko durch spitze, scharfe Gegenstände im Abfall, Infektionsgefahr durch mikrobiell kontaminierte Abfälle, Hautgefährdung durch Reste von Dentalwerkstoffen sowie Reinigungsmitteln

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Spitze, scharfe Gegenstände gesondert aufbewahren und entsorgen				
Schutzhandschuhe werden mit Hilfe des Online-Portals BASIS (www.basis-bgetem.de) ausgewählt und getragen.				
Mikrobiell kontaminierte Abfälle nicht in "normalen" Abfall geben (sachgerechte Entsorgung)				
Reinigung des Desinfektionsplatzes nur durch befugtes Personal				
Ein Hautschutzplan ist erstellt.				
Das Reinigungspersonal ist <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

DGUV Regel 112-195 : Benutzung von Schutzhandschuhen, Inhalt  
 DGUV Regel 112-192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz  
 DGUV Information 203-021: Zahntechnische Laboratorien  
 – Schutz vor Infektionsgefahren –  
 DGUV Information 212-017: Auswahl, Bereitstellung und Benutzung von beruflichen Hautmitteln

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)

hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Arbeitsplätze: Arbeits-/Sozialräume

### Gefährdung/Belastung

**Psychische Gefährdungen durch Raumdimensionierung und -gestaltung, gesundheitliche Beeinträchtigung durch klimatische Faktoren, wie Zugluft, Luftfeuchtigkeit und Raumtemperatur der Arbeitsräume, Gefährdung durch fehlende oder unzureichende Beleuchtung der Arbeitsräume, Gesundheitsgefährdung durch fehlende Sozialräume**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<p>Die Abmessungen der Arbeitsräume entspricht den Empfehlungen der <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.2 (1)</u> und der Technischen Regel für Arbeitsstätten <u>ASR A1.2</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundfläche mindestens 8 m<sup>2</sup> - Raumhöhe mindestens 2,50 m;</li> <li>- Grundfläche &gt; 50 m<sup>2</sup> - Raumhöhe mindestens 2,75 m;</li> <li>- Grundfläche &gt;100 m<sup>2</sup> - Raumhöhe mindestens 3,00 m;</li> <li>- Grundfläche &gt;2000 m<sup>2</sup> - Raumhöhe mindestens 3,25 m.</li> </ul> <p>Die Anordnung von Fenstern, Oberlichtern und Lüftungsvorrichtungen ist gemäß ArbStättV Anhang Nr. 1.6 beachtet.</p> <p>Die Gestaltung von Fenstern und Oberlichtern ist gemäß ASR A1.6 beachtet.</p>				
<p>Die Bewegungsflächen an Arbeitsplätzen wurden nach <u>ArbStättV Anhang Nr. 3.1</u> ausgelegt.</p> <p>Empfehlung: Freie Bewegungsfläche mindestens 1,5 m<sup>2</sup>, Breite mindestens 1 m.</p>				
<p>Die Lufträume an Arbeitsplätzen wurden nach <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.2 (3)</u> ausgelegt.</p> <p>Die Empfehlungen für den Mindestluftraum sind:</p> <p>je ständig anwesendem Beschäftigten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei überwiegend sitzender Tätigkeit 12 m<sup>3</sup>,</li> <li>- bei überwiegend nicht sitzender Tätigkeit 15 m<sup>3</sup>,</li> <li>- bei schwerer körperlicher Arbeit 18 m<sup>3</sup>,</li> </ul> <p>je anderer Person, die sich nicht nur vorübergehend dort aufhält, 10 m<sup>3</sup> (z. B. durchschnittliche Anzahl der Kunden).</p> <p>Die Beleuchtung der Arbeitsräume ist gemäß <u>ArbStättV Anhang Nr. 3.4</u>, bzw. <u>ASR A3.4</u> ausgeführt.</p>				
<p>Die Sitzgelegenheiten entsprechen den Anforderungen der <u>DGUV Information 215-410</u>.</p>				
<p>Für Atemluft und Raumtemperatur sind die ArbStättV Anhang Nr. 3.5 und 3.6 sowie die <u>ASR A3.5</u> und <u>ASR A3.6</u> beachtet; zum Klima siehe auch <u>DGUV Information 215-510</u>.</p>				
<p>Arbeitsplätze sind barrierefrei nach <u>ASR V3a.2</u> gestaltet, wenn Beschäftigte mit Behinderung beschäftigt werden.</p>				

Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung ist entsprechend der ASR A 1.3 gestaltet.  
 Die Sicherheitsbeleuchtung und optischen Sicherheitsleitsysteme sind nach der ASR A3.4/3 gestaltet.  
 Pausen- und Bereitschaftsräume sind gemäß ASR A4.2 gestaltet. Die Regelungen zum Nichtraucherschutz gemäß ArbStättV §5 sind beachtet.  
 Die Sanitärräume sind entsprechend der ASR A4.1 gestaltet.

Pausenräume und Einrichtungen für schwangere und stillende Mütter sind entsprechend der ASR A4.2, Umkleieräume entsprechend der ASR A4.1 gestaltet.  
 Das Objekt „Prüfung“ ist beachtet.

## Links

1. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen
2. Regelwerkeintrag: ASR A1.2: Raumabmessungen und Bewegungsflächen, Inhalt
3. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 3 Arbeitsbedingungen
4. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht
5. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 3 Arbeitsbedingungen
6. Regelwerkeintrag: ASR A3.4: Beleuchtung und Sichtverbindung, Inhalt
7. Regelwerkeintrag: DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze
8. Regelwerkeintrag: ASR A3.5: Raumtemperatur, Inhalt
9. Regelwerkeintrag: DGUV Information 215-510: Beurteilung des Raumklimas
10. Regelwerkeintrag: ASR V3a.2: Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten, Inhalt
11. Regelwerkeintrag: ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Inhalt
12. Regelwerkeintrag: ASR A3.4: Beleuchtung und Sichtverbindung, Titelseite
13. Regelwerkeintrag: ASR A4.2: Pausen- und Bereitschaftsräume, Inhalt
14. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 5 Nichtraucherschutz
15. Regelwerkeintrag: ASR A4.1: Sanitärräume, Inhalt
16. Regelwerkeintrag: ASR A4.2: Pausen- und Bereitschaftsräume, 4 Pausenräume und Pausenbereiche
17. Regelwerkeintrag: ASR A4.1: Sanitärräume, 4 Allgemeines
18. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Prüfung

## Quellen

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht  
 ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Inhalt  
 ASR A3.4/3: Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme, Inhalt  
 ASR A3.5: Raumtemperatur, Inhalt  
 ASR A3.6: Lüftung, Titelseite  
 ASR A4.1: Sanitärräume, Inhalt  
 DGUV Information 215-510: Beurteilung des Raumklimas  
 DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Lärm

### Gefährdung/Belastung

#### Lärm

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es wird geprüft, ob lärmarme Arbeitsverfahren oder Arbeitsmittel eingesetzt werden können. Zur Lärminderung werden bevorzugt technische Maßnahmen angewendet, z. B. Kapselung, Abschirmung. Es wird geprüft, ob organisatorische Schutzmaßnahmen, z. B. die zeitliche Verlegung lärmintensiver Arbeiten oder die Verteilung der Exposition im Wechsel auf mehrere Beschäftigte, durchführbar sind. Die Lärmexposition in den verschiedenen Arbeitsbereichen sind ermittelt ( <u>Lärm-Belastungs-Rechner</u> ). Hinweis: Die Auslösewerte nach TRLV Lärm in Bezug auf den Tages-Lärmexpositionspegel und den Spitzenschalldruckpegel betragen: 1. Obere Auslösewerte: LEX,8h = 85 dB(A) bzw. LpC,peak = 137 dB(C) 2. Untere Auslösewerte: LEX,8h = 80 dB(A) bzw. LpC,peak = 135 dB(C).				
Bei Überschreitung eines unteren Auslösewertes ist: - geeigneter persönlicher Gehörschutz zur Verfügung gestellt, - die allgemeine arbeitsmedizinische Beratung im Rahmen der Unterweisung oder durch den Betriebsarzt durchgeführt, - arbeitsmedizinische Vorsorge (G 20) angeboten.				
Bei Überschreitung eines oberen Auslösewertes ist/sind: - Lärmbereiche gekennzeichnet, - ein Lärminderungsprogramm mit technischen und organisatorischen Maßnahmen ausgearbeitet und umgesetzt, - arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge (G 20) veranlasst.				
Es besteht Tragepflicht für Gehörschutz.				
Die Beschäftigten werden regelmäßig anhand der Betriebsanweisung " <u>Benutzung von Gehörschutz</u> " unterwiesen.				

### Links

1. Lokale Datei: bewertungshilfen\noise-calculator.xls
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_ghoerschutz.doc

### Quellen

- DGUV Regel 112-194: Benutzung von Gehörschutz  
 TRLV Lärm Teil 3: Lärmschutzmaßnahmen, Inhalt  
 TRLV Lärm Teil 2: Messung von Lärm, Inhalt  
 TRLV Lärm Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch Lärm, Inhalt  
 TRLV Lärm Teil: Allgemeines, Inhalt  
 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt  
 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV), Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Raumluft; Dentallabor

### Gefährdung/Belastung

Ungünstiges Raumklima (Zugluft, zu hohe/zu niedrige Lufttemperatur oder Luftfeuchtigkeit, mangelnde Frischluftzufuhr) Gefahrstoffe in der Luft am Arbeitsplatz (Umgang mit Monomeren, Strahlraum, Auswachsraum)

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Zugluft wird vermieden (Luftgeschwindigkeit < 0,2 m/s).				
Lufttemperatur und <u>Luftfeuchtigkeit</u> in einem gesundheitsverträglichen Bereich halten (Lufttemperatur: 19 °C bis 25 °C, Luftfeuchte: 30 % bis 70 %, möglichst über 50 %)				
Für ausreichende Frischluftzufuhr ist gesorgt.				
Klima- und <u>Lüftungsanlagen</u> werden regelmäßig gewartet, gereinigt und geprüft.				
Im Auswachsraum ist für ausreichende Abluft gesorgt, vorrangig durch Absaugung der Ofenluft.				
Raumlufttechnische Maßnahmen können bei der Einhaltung von Arbeitsplatzgrenzwerten unterstützend wirken.				

### Links

1. Regelwerkeintrag: ASR A3.6: Lüftung, 4 Luftqualität
2. Lokale Datei: ex\_schutz\_dokumente\laborabzug.doc

### Quellen

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Inhalt  
 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht  
 DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung -Lufttechnische Maßnahmen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Verkehr: Fluchtwege, Notausgänge

### Gefährdung/Belastung

Schnelles und sicheres Verlassen von Arbeitsplätzen ist nicht möglich, Rettungsmaßnahmen werden verzögert.

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Zur Kennzeichnung sind die Rettungszeichen aus den ASR A1.3 Anlage 1 Nr. 4 verwendet. Bei der Installation von Sicherheitsbeleuchtungen oder optischen Leitsystemen sind die ASR A3.4/3 beachtet.				
Flucht- und Rettungspläne nach ArbStättV § 4 Abs. 5 und ASR A2.3 Nr. 9 sind ausgehängt und aktuell.				
Flucht- und Rettungswege sind freigehalten und sicher begehbar. Dies wird durch regelmäßige Kontrollen geprüft.				

### Links

1. Regelwerkeintrag: ASR A3.4: Beleuchtung und Sichtverbindung, Titelseite
2. Regelwerkeintrag: ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Anhang 1
3. Regelwerkeintrag: ASR A2.3: Fluchtwege, Notausgänge, 9 Sicherheitsbeleuchtung
4. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 4 Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten

### Quellen

ASR A2.3: Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan, Inhalt  
 ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Inhalt  
 ASR A3.4/3: Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme, Titelseite  
 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Keramikstäube

### Gefährdung/Belastung

#### Inhalative Gefährdung durch Stäube

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe; allgemein</u> ist beachtet.				
Die beim Schleifen entstehenden Stäube werden abgesaugt. Bei Rückführung der gefilterten Luft in den Arbeitsraum werden nur zugelassene, geprüfte Filter nach IEC 60335-2-69 (Staubklasse M) oder mit IFA-Prüfzeugnis eingesetzt. Eine Herstellerbescheinigung liegt vor. Die Absaugeinrichtungen werden regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, fachkundig überprüft. Der Leitfaden der BG ETEM (siehe <u>S 019</u> ) wird beachtet.				
Die Arbeitsplatzgrenzwerte (siehe <u>TRGS 900</u> , allgemeiner Staubgrenzwert) sind eingehalten.				
Den Beschäftigten wird <u>arbeitsmedizinische Vorsorge</u> (z. B. G 1.4) angeboten.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Lokale Datei: s\s\_019\_a10-2017.pdf
3. Regelwerkeintrag: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Inhalt
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Arbeitsmedizinische Vorsorge
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt  
 TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Inhalt  
 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Inhalt  
 DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung -Lufttechnische Maßnahmen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Ausbetten

### Gefährdung/Belastung

**Gesundheitsgefährdung durch Einatmen von Quarzstäuben bei Tätigkeiten mit Einbettmassen sowie beim Ausbetten der Gussstücke**  
**Anreicherung quarzhaltiger Einbettmassen im Strahlgerät**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Das Objekt <u>Strahlanlage, Strahlbox; Dentallabor</u> ist beachtet.				
Die <u>TRGS 559 "Mineralischer Staub"</u> ist beachtet, entsprechende Maßnahmen sind umgesetzt.				
Die <u>Expositionsbeschreibung</u> "Mineralische Stäube beim Ein-, Ausbetten und Strahlen in Dentallaboratorien" ist beachtet.				
Es werden staubärmere Ausbettverfahren anstelle des Herausschlagens eingesetzt, z. B. das Herausdrücken mittels einer Presse.				
Das Ausbetten erfolgt in feuchtem Zustand.				
Beim Filterwechsel ist sichergestellt, dass - staubarm gearbeitet wird - persönliche Schutzausrüstung (Staubmaske der Klasse FFP 2, Handschuhe usw.) genutzt wird.				
Die eingesetzten Absaugeinrichtungen entsprechen dem Prüfgrundsatz GS IFA M 20.				
Eine Betriebsanweisung ist erstellt.				
Bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Stäuben (z. B. quarz- und christobalithaltige Stäube) sind die betroffenen Beschäftigten in das KMR-Beschäftigtenverzeichnis aufgenommen.				
Die arbeitsmedizinische Vorsorge wird mindestens angeboten.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

## Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Strahlanlage, Strahlbox; Dentallabor
3. Regelwerkeintrag: TRGS 559: Quarzhaltiger Staub, Titel
4. Regelwerkeintrag: Expositionsbeschreibung: Mineralische Stäube beim Ein-, Ausbetten und Strahlen in Dentallaboratorien, 3 Arbeitsverfahren
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

## Quellen

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Inhalt

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt

Expositionsbeschreibung: Mineralische Stube beim Ein-, Ausbetten und Strahlen in Dentallaboratorien, Inhaltsverzeichnis

TRGS 559: Mineralischer Staub, Inhalt

DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzluftung -Lufttechnische Manahmen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-rztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Manahmen auf Wirksamkeit gepruft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Einbetten

### Gefährdung/Belastung

#### Gesundheitsgefährdung durch Einatmen von Quarzstäuben bei Tätigkeiten mit Einbettmassen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Die <u>TRGS 559</u> "Mineralischer Staub" ist beachtet, entsprechende Maßnahmen sind umgesetzt.				
Die <u>Expositionsbeschreibung</u> "Mineralische Stäube beim Ein-, Ausbetten und Strahlen in Dentallaboratorien" ist beachtet. Sofern technisch möglich, werden staubarme Einbettmassen verwendet.				
Es werden Portionsbeutel verwendet.				
Es werden Vakuumrührgeräte eingesetzt.				
Der Arbeitsbereich wird regelmäßig feucht oder durch Absaugen gereinigt. Beim Filterwechsel ist sichergestellt, dass - staubarm gearbeitet wird - persönliche Schutzausrüstung (Staubmaske der Klasse FFP 2, Handschuhe usw.) genutzt wird.				
Die <u>arbeitsmedizinische Vorsorge</u> wird mindestens angeboten.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

## Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerkeintrag: TRGS 559: Quarzhaltiger Staub, Titel
3. Regelwerkeintrag: Expositionsbeschreibung: Mineralische Stäube beim Ein-, Ausbetten und Strahlen in Dentallaboratorien, 3 Arbeitsverfahren
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Arbeitsmedizinische Vorsorge
5. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b\_gefahrstoffe\_blanko.doc
6. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

## Quellen

- TRGS 559: Mineralischer Staub, Inhalt  
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt

Expositionsbeschreibung: Mineralische Stube beim Ein-, Ausbetten und Strahlen in Dentallaboratorien,  
Inhaltsverzeichnis  
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Inhalt  
DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzluftung -Lufttechnische Manahmen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-rztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Manahmen auf Wirksamkeit gepruft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Elektrolytisches Glänzen; Dentallabor

### Gefährdung/Belastung

#### Verätzung, Reizung von Augen, Haut und Schleimhaut

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe; allgemein</u> ist beachtet.				
Geeignete (beständige) Behältnisse für Elektrolyte (Glänzgerät) stehen zur Verfügung.				
Die Behältnisse sind gekennzeichnet.				
Die Behältnisse sind ggf. in einem Laborabzug aufgestellt. Die Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900) werden eingehalten.				
Beim Einlegen/Entnehmen der zahntechnischen Werkstücke werden Hilfsmittel (Zangen, Pinzetten) genutzt oder Schutzhandschuhe getragen. Die Auswahl der Schutzhandschuhe erfolgt mit Hilfe des Online-Portals <a href="http://www.basis-bgetem.de">www.basis-bgetem.de</a> .				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerkeintrag: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Titel
3. Internet-Adresse: <http://www.basis-bgetem.de>
4. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b13\_ghs.doc
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Inhalt
- TRGS 401: Gefährdung durch Hautkontakt Ermittlung - Beurteilung - Maßnahmen, Inhalt
- TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Inhalt
- TRGS 555: Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten , Inhalt
- TRGS 201: Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Inhalt
- DGUV Regel 112-192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Gusschleuder

### Gefährdung/Belastung

#### Verbrennungsgefahr durch flüssige Metallspritzer

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Deckelverriegelung der Gusschleuder ist mindestens 1 x jährlich zu prüfen.				
Die Bedienungsanleitung des Herstellers ist beachtet.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

DGUV Regel 112-192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 1: (zu § 6 Absatz 1 Satz 2) Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## **Metallstäube; Dentallabor**

### **Gefährdung/Belastung**

**Einatmen gesundheitsschädigender Stäube beim Trennen, Schleifen und Polieren (Ausarbeiten): Metallstäube entstehen bei der Kronen- und Brückenherstellung und beim sog. Modellguss bei der mechanischen Bearbeitung. Unter Berücksichtigung von Menge und gesundheitsschädigender Wirkung stehen Cobalt-Chromlegierungen im Vordergrund. Sensibilisierung der Haut durch Kontakt zu Metalllegierungen möglich.**

<b>Maßnahmen</b>	<b>B</b>	<b>veranlasst</b>	<b>durchgeführt</b>	<b>Ja, wirksam</b>
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Die Arbeitsplatzgrenzwerte nach <u>TRGS 900</u> bzw. die Beurteilungsmaßstäbe nach TRGS 910 sind eingehalten.				
Es sind Erfassungseinrichtungen und Absauganlagen, die dem Prüfgrundsatz IFA GS M 20 entsprechen, eingesetzt. Bei Rückführung der abgesaugten Luft in den Arbeitsraum sind wirksame, geprüfte Filter (Prüfzeugnis) verwendet.				
Die regelmäßige Reinigung, Wartung und Prüfung der Absauganlagen ist organisiert (siehe <u>S 019</u> ). Die <u>DGUV Regel 109-002</u> "Lufttechnische Maßnahmen" ist beachtet.				
Die <u>Expositionsbeschreibung</u> "Verarbeitung von Nichtelegierungen in Dentallaboratorien" ist beachtet. Die <u>arbeitsmedizinische Vorsorge</u> "Haut" wird empfohlen.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### **Links**

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerkeintrag: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Titel
3. Lokale Datei: s\s\_019\_a10-2017.pdf
4. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung -Lufttechnische Maßnahmen
5. Internet-Adresse: <http://www.bgetem.de/arbeitsicherheit-gesundheitsschutz/fachinformationen/gefahstoffe/messungen-1/expositionsbeschreibung-verarbeitung-von-nichtedelmetall-legierungen-in-dentallaboratorien>
6. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Arbeitsmedizinische Vorsorge
7. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### **Quellen**

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Inhalt  
 TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Inhalt  
 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt  
 TRGS 560: Luftrückführung bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Stäuben, Inhalt  
 DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung -Lufttechnische Maßnahmen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Reinigen von Metallgerüsten

### Gefährdung/Belastung

Reinigungsflüssigkeit reizt Augen, Haut und Schleimhäute

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Die Reinigung erfolgt nur in speziellem (beständigem) Reinigungsgerät.				
Schutzhandschuhe sind bereitgestellt und werden getragen. Die Auswahl erfolgte mit Hilfe des Online-Portals BASIS (www.basis-bgetem.de)				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Internet-Adresse: <http://www.basis-bgetem.de>
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b12\_ghs.doc
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

TRGS 401: Gefährdung durch Hautkontakt Ermittlung - Beurteilung - Maßnahmen, Inhalt  
 DGUV Regel 112-195 : Benutzung von Schutzhandschuhen, Inhalt  
 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Vergolden; Dentallabor

### Gefährdung/Belastung

#### Einatmen von Dämpfen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe; allgemein</u> ist beachtet.				
Verschleppung und Einbringen von Säuren in das cyanidische Bad sind technisch verhindert. Bei Nichtgebrauch sind die Tauchbehälter abgedeckt.				
Das Vergolden erfolgt in einem Laborabzug bzw. bei Absaugung, sofern keine geschlossenen Behältnisse/Geräte verwendet werden.				
Zum Arbeiten am Elektrolyten ist geeignete <u>persönliche Schutzausrüstung</u> (PSA) zur Verfügung gestellt.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b13\_ghs.doc
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Flüssige, monomere Kunststoffe; Methylmethacrylat (MMA)

### Gefährdung/Belastung

**Inhalative und dermale Gefährdung, Reizung der Atemwege, bei Hautkontakt Sensibilisierung der Haut möglich  
Gefahr von Entstehungsbränden am Arbeitsplatz**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Die <u>Expositionsbeschreibung</u> "Verarbeitung Methylmethacrylathaltiger Kunststoffmassen im Dentallabor" ist beachtet.				
Der Hautkontakt zu Monomerflüssigkeiten wird durch kontaktfreie bzw. -arme Arbeitsverfahren möglichst vermieden.				
Verarbeitungsreste (Kunststoffmassen) werden zur Polymerisation gegeben.				
Der Arbeitsplatzgrenzwert für MMA ist eingehalten (siehe <u>TRGS 900</u> ).				
Für ausreichende Raumlüftung ist gesorgt. Zu- und Abluft im Raum sind hergestellt (ggf. technisch).				
Arbeitsplätze, an denen ausschließlich mit monomeren Kunststoffen gearbeitet wird, sind mit einer wirksamen Arbeitsplatzabsaugung auszustatten. Tischabsaugungen mit Reinlufrückführung besitzen einen Aktivkohleeinsatz bzw. eine Monomerwanne mit Aktivkohle.				
Das Objekt <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> ist beachtet. Geeignete PSA ist bereitgestellt: Langärmelige, hoch geschlossene Laborkittel, auf die Hautbelastung abgestimmte Schutzhandschuhen (Schutzhandschuhe aus Nitril). Latexhandschuhe sind ungeeignet. Die Auswahl der Handschuhe erfolgt mit Hilfe des Online-Portals BASIS ( <a href="http://www.basis-bgetem.de">www.basis-bgetem.de</a> ).				
Die Standzeiten der eingesetzten Schutzhandschuhe sind ermittelt, die Beschäftigten sind über die Betriebsanweisung informiert. In der Regel sind Schutzhandschuhe aus Nitril (Schichtdicke 0,1 mm) bis max. 5 min. nach dem ersten Kontakt beständig. Anschließend sind die Schutzhandschuhe zu wechseln.				
Die gleichzeitige Anwendung von Hautschutz und Handschuhen ist mit dem Betriebsarzt abgestimmt.				
Hautschutz-, Hautreinigungs- und Hautpflegemittel sind bereitgestellt. Ein <u>Hautschutzplan</u> ist erstellt. Vorrangig ist auf die Hautpflege zu achten.				
Die <u>arbeitsmedizinische Vorsorge</u> (G 24 Haut) wird mindestens angeboten.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

## Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerkeintrag: Expositionsbeschreibung - Verarbeitung Methylmethacrylat haltiger Kunststoffmassen im Dentallabor
3. Regelwerkeintrag: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, 3 Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte
4. Internet-Adresse: <https://hautschutz.bgetem.de>
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
6. Lokale Datei: plaene\hautschutzplan.docx
7. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Arbeitsmedizinische Vorsorge
8. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b14\_ghs.doc
9. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

## Quellen

DGUV Regel 112-189 : Benutzung von Schutzkleidung, Inhalt  
DGUV Regel 112-195 : Benutzung von Schutzhandschuhen, Inhalt  
TRGS 401: Gefährdung durch Hautkontakt Ermittlung - Beurteilung - Maßnahmen, Inhalt  
TRGS 555: Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten , Inhalt  
TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Inhalt  
TRGS 907: Verzeichnis sensibilisierender Stoffe und von Tätigkeiten mit sensibilisierenden Stoffen, Inhalt  
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt  
Expositionsbeschreibung: Verarbeitung von Nichtelegmetall-Legierungen in Dentallaboratorien, Inhaltsverzeichnis  
DGUV Information 212-017: Auswahl, Bereitstellung und Benutzung von beruflichen Hautmitteln

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Kunststoffstäube - MMA

### Gefährdung/Belastung

**Inhalative Gefährdung durch Stäube beim Ausarbeiten**

**Nach Hautkontakt Sensibilisierung möglich**

**Stäube von nicht vollständig ausgehärteten Kunststoffen (frisch auspolymerisierte Kunststoffe - MMA) können gesundheitsschädigende Restmonomere enthalten**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Die <u>Expositionsbeschreibung</u> "Verarbeitung Methylmethacrylathaltiger Kunststoffmassen im Dentallabor" ist beachtet.				
Wirksame Tischabsaugungen möglichst mit Sichtscheibe werden bereitgestellt ( <u>Arbeitsplatzabsaugung</u> ). Der Abscheider der Absauganlage ist mit einem zusätzlichem Aktivkohlefilter zur Abscheidung von MMA-Dämpfen ausgerüstet. Die Wirksamkeit der Absauganlage und Abscheidetechnik werden regelmäßig, mindestens einmal jährlich, fachkundig überprüft.				
Die Arbeitsplatzgrenzwerte ( <u>TRGS 900</u> , allgemeiner Staubgrenzwert) sind eingehalten.				
Maßnahmen zum Hautschutz im Betrieb sind umgesetzt ( <u>Hautschutzplan</u> ).				
Das Tragen langärmeliger Arbeitskleidung wird empfohlen.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerkeintrag: Expositionsbeschreibung - Verarbeitung Methylmethacrylat haltiger Kunststoffmassen im Dentallabor
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Arbeitsplatzabsaugung; Dentallabor
4. Regelwerkeintrag: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Inhalt
5. Lokale Datei: plaene\hautschutzplan.docx
6. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

- Expositionsbeschreibung - Verarbeitung Methylmethacrylat haltiger Kunststoffmassen im Dentallabor  
 DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung -Lufttechnische Maßnahmen  
 DGUV Information 212-017: Auswahl, Bereitstellung und Benutzung von beruflichen Hautmitteln  
 DGUV Regel 112-195 : Benutzung von Schutzhandschuhen, Inhalt  
 DGUV Regel 112-189 : Benutzung von Schutzkleidung, Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Flüssiggastransport; Dentallabor

### Gefährdung/Belastung

**Brandgefährdung durch Gas,  
Gefährdung durch explosionsfähige Atmosphäre**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Anlieferung erfolgt durch den Flüssiggaslieferanten und nur im Ausnahmefall durch Beschäftigte mit dem PKW.				
Geeignete Transporteinrichtungen für Druckgasbehälter, z.B. Zurrgurte, Schiebewände, verstellbare Halterungen, Klemmbalken oder Transportschutzkissen, werden zur Verfügung gestellt.				
Feuerlöscher der Brandklasse C sind zur Verfügung gestellt und werden regelmäßig geprüft.				
Es ist eine Betriebsanweisung für den Umgang mit <u>Flüssiggasanlagen</u> und den Transport der Gasflaschen mit Fahrzeugen vorhanden.				
Die Beschäftigten sind über den Umgang mit Flüssiggas und den Transport anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen. Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> “ ist beachtet.				

### Links

1. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_fluessiggasverwendung.doc
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

DGUV Information 210-001: Beförderung von Flüssiggas mit Fahrzeugen auf der Straße  
 DGUV Vorschrift 80: Verwendung von Flüssiggas, Inhaltsverzeichnis  
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Kraftfahrzeuge; Dentallabor

### Gefährdung/Belastung

**Organisatorische und technische Bedingungen,  
unkontrolliert bewegte Teile durch rutschende Ladung**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Einrichtungen zur Ladungssicherung, z. B. Zurrösen und Zurrmaterial sind vorhanden.				
Das Fahrzeug befindet sich in verkehrssicherem Zustand und wird jährlich gemäß <u>DGUV Vorschrift 70</u> geprüft.				
Die Fahrzeugführer besitzen eine gültige Fahrerlaubnis.				
Den Beschäftigten wird ein Verkehrssicherheitstraining angeboten.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> für das Führen von Kraftfahrzeuge ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 70: § 57 Prüfung: Fahrzeuge
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_fuehren\_kraftfahrzeuge.doc
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

DGUV Vorschrift 70: Inhaltsverzeichnis: Fahrzeuge

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Laserschweißeinrichtung

### Gefährdung/Belastung

#### Schädigung der Augen und Haut durch künstliche optische Strahlung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Der Laser entspricht der DIN 60825-1 und ist nach DIN EN 60 825-1 gekennzeichnet. Der Laser wird nach den Vorgaben des Herstellers betrieben.				
Die Technischen Regeln Inkohärente Optische Strahlung <u>TROS IOS</u> und Laserstrahlung <u>TROS Laserstrahlung</u> sind beachtet. Die Broschüre „M16 – Künstliche optische Strahlung“ ist beachtet, der <u>Erstcheck</u> durchgeführt.				
Die Gefährdungsbeurteilung erfolgt durch eine <u>fachkundige Person gemäß OStrV</u> . Die <u>Expositionsgrenzwerte der OStrV</u> sind eingehalten.				
Die Schutzmaßnahmen gemäß <u>§ 7 OStrV</u> und DGUV Vorschrift 11 , insbesondere Einrichten, Kennzeichnung und Abgrenzung eines Laserbereichs, sind entsprechend der Laserklasse festgelegt. Laser der Klassen 3R, 3B und 4 sind angemeldet und ein Laserschutzbeauftragter nach <u>§ 5 OStrV</u> ist schriftlich bestellt.				
Es werden nur speziell unterwiesene Beschäftigte an Lasereinrichtungen beschäftigt. Die Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche werden beachtet. Es werden geeignete Laserschutz- und Justierbrillen gemäß EN 207 und EN 208 verwendet (siehe <u>DGUV Information 203-042</u> ).				
Für Laser der Klasse 3R, 3B und 4 ist eine Betriebsanweisung erstellt. Die <u>arbeitsmedizinische Vorsorge</u> ist organisiert.				
Die Beschäftigten sind gemäß <u>§ 8 OStrV</u> unterwiesen.				

### Links

1. Regelwerkeintrag: TROS Laserstrahlung Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch Laserstrahlung , Inhalt
2. Regelwerkeintrag: TROS IOS Teil: Allgemeines, Inhalt
3. Lokale Datei: handlungshilfen\m16-kuenstliche-optische-strahlung.pdf
4. Lokale Datei: handlungshilfen\m16-kuenstliche-optische-strahlung.pdf
5. Regelwerkeintrag: Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV), § 5 Fachkundige Personen, Laserschutzbeauftragter
6. Regelwerkeintrag: Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV), § 6 Expositionsgrenzwerte für künstliche optische Strahlung
7. Regelwerkeintrag: Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV), § 7 Maßnahmen zur

- Vermeidung und Verringerung der Gefährdungen von Beschäftigten durch künstliche optische Strahlung
8. Regelwerkeintrag: Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV), § 5 Fachkundige Personen, Laserschutzbeauftragter
9. Regelwerkeintrag: DGUV Information 203-042: Auswahl und Benutzung von Laser-Schutzbrillen, Laser-Justierbrillen und Laser-Schutzabschirmungen
10. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Arbeitsmedizinische Vorsorge
11. Regelwerkeintrag: Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV), § 8 Unterweisung der Beschäftigten

## Quellen

- TROS IOS Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch inkohärente optische Strahlung, Titel
- Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV), Inhaltsübersicht
- DGUV Information 203-042: Auswahl und Benutzung von Laser-Schutzbrillen, Laser-Justierbrillen und Laser-Schutzabschirmungen
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt
- DGUV Vorschrift 11: Laserstrahlung, Inhaltsverzeichnis
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt
- T 030: Umgang mit Lasern, Titel
- TROS Laserstrahlung Teil 2: Messungen und Berechnungen von Expositionen gegenüber Laserstrahlung, Titel
- TROS: Laserstrahlung, Teil 3: Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen durch Laserstrahlung, Titel
- TROS: Laserstrahlung, Teil: Allgemeines, Titel
- TROS IOS Teil: Allgemeines, Titel
- TROS IOS Teil 3: Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen durch inkohärente optische Strahlung, Titel
- TROS IOS Teil 2: Messungen und Berechnungen von Expositionen gegenüber inkohärenter optischer Strahlung, Titel
- TROS Laserstrahlung Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch Laserstrahlung, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Pinbohrgerät

### Gefährdung/Belastung

#### Gefährdung der Augen durch Laserstrahl

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Der Laser ist gekennzeichnet.				
Der Laser wird nach den Vorgaben des Herstellers betrieben.				
Die Broschüre „M16 – Künstliche optische Strahlung“ ist beachtet, der <u>Erstcheck</u> durchgeführt.				
Die Gefährdungsbeurteilung erfolgt durch eine <u>fachkundige Person</u> gemäß OStrV.				
Die <u>Expositionsgrenzwerte der OStrV</u> sind eingehalten.				
Es werden möglichst nur Laser der Klassen 1, 1M, 2, 2M eingesetzt.				
Die Laser werden wiederkehrend durch eine befähigte Person oder z. B. durch den Hersteller nach <u>Betriebssicherheitsverordnung</u> geprüft.				
Der Strahl verläuft nicht in Augenhöhe.				
Der Beschäftigte blickt nicht in den offenen Strahlengang bzw. vermeidet es, in den Laserstrahl zu blicken und richtet den Laser auch nicht auf Menschen. Reflexionen des Laserstrahls werden vermieden.				
Die Beschäftigten sind gemäß <u>§ 8 OStrV</u> unterwiesen.				
Arbeitsmedizinische Vorsorge wird angeboten, sofern der Grenzwert für Laserstrahlung überschritten werden kann.				

### Links

1. Lokale Datei: handlungshilfen\m16-kuenstliche-optische-strahlung.pdf
2. Lokale Datei: handlungshilfen\m16-kuenstliche-optische-strahlung.pdf
3. Regelwerkeintrag: Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV), § 5 Fachkundige Personen, Laserschutzbeauftragter
4. Regelwerkeintrag: Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV), § 6 Expositionsgrenzwerte für künstliche optische Strahlung
5. Regelwerkeintrag: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt
6. Regelwerkeintrag: Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV), § 8 Unterweisung der Beschäftigten

### Quellen

- Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV), Inhaltsübersicht  
 DGUV Vorschrift 11: Laserstrahlung, Inhaltsverzeichnis  
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt

T 030: Umgang mit Lasern, Titel

DGUV Information 203-042: Auswahl und Benutzung von Laser-Schutzbrillen,  
Laser-Justierbrillen und Laser-Schutzabschirmungen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)

hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Löten mit Mikro-, Löt- und Schweißgerät mit eigener Gaserzeugung

### Gefährdung/Belastung

Unkontrolliert bewegte Teile durch Zerknall des Gasgenerators

Heiße Oberflächen und Medien

Brandgefährdung

Explosionsfähige Atmosphäre

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „ <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „ <u>Gefahrstoffe; allgemein</u> “ ist beachtet.				
Der eingesetzte Gasgenerator ist so beschaffen, dass - er dem zweifachen zulässigen Betriebsüberdruck standhält, - er keine Entlüftungseinrichtung zum Druckausgleich hat, - er ein Druckmessgerät mit Sicherheitseinrichtung besitzt, die bei Drucküberschreitung die Stromzufuhr unterbricht, - er eine geeignete Gebrauchsstellenvorlage unmittelbar am Gasaustritt besitzt.				
Die Mikro-, Löt- und Schweißgeräte sind deutlich erkennbar und dauerhaft mit dem zulässigen Betriebsüberdruck, der zulässigen Einschaltdauer und dem Sicherheitszeichen für ätzende Stoffe gekennzeichnet.				
Die vorhandenen Mikro-Löt- und Schweißgeräte sind unmittelbar vor oder im Brenner mit einer Flammensperre ausgerüstet.				
Poröse und schadhafte Gasschläuche werden ausgetauscht oder fachgerecht ausgebessert.				
Die Armaturen und Gasschläuche werden öl- und fettfrei gehalten.				
Eine feuerfeste Lötplatte ist bereitgestellt.				
Vor Arbeitsbeginn werden vom Benutzer Gasschläuche, deren Befestigungen und Verbindungselemente auf einwandfreien Zustand und Verbrauchseinrichtungen auf Funktion kontrolliert. Nach Montage wird auch die Dichtheit geprüft.				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet. Es ist eine Schutzbrille zur Verfügung gestellt.				
Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Arbeiten mit Mikro-, Löt- und Schweißgeräten</u> und eine Betriebsanweisung für den Umgang mit Elektrolyt vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind über den Umgang mit Mikro-, Löt- und Schweißgeräten und den Umgang mit Elektrolyt anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisungen unterwiesen.				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet. Die wiederkehrende, jährliche Prüfung auf ordnungsgemäßen Zustand (z. B. Flammenrückschlagsicherung, Dichtheit) durch eine sachkundige/befähigte Person ist organisiert.				

## Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
4. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_mikro\_loet\_schweissgeraet.doc
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
6. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Prüfung

## Quellen

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Inhalt  
DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln, Inhaltsverzeichnis  
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Arbeitsplatzabsaugung; Dentallabor

### Gefährdung/Belastung

#### Gefährdung durch Stäube von Metall, Quarz und Kunststoff beim Schleifen, Polieren und Ausarbeiten

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Erfassungseinrichtungen und Absauganlagen werden gemäß den Anforderungen beschafft und nach Herstellerangaben betrieben. Die regelmäßige Reinigung, Wartung und Prüfung der Absauganlagen ist organisiert.				
Bei Filterwechsel darauf achten, dass staubarm gearbeitet und bei Bedarf <u>persönliche Schutzausrüstung</u> (Staubmaske der Klasse FFP 2, Handschuhe usw.) genutzt wird.				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

### Quellen

DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel  
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Druckgase, Acetylen

### Gefährdung/Belastung

**Brand- und Explosionsgefahr, Zersetzungsgefahr auch ohne Luft- und Sauerstoffzufuhr, mit Kupfer kann sich explosionsfähiges Kupferacetylid bilden**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Gekennzeichnete und geprüfte Druckgasbehälter ( <u>97/23/EG</u> entspricht <u>14. ProdSV</u> , Herstelleranfrage) werden eingesetzt.				
Ausschließlich bauartzugelassene Druckminderer (Kennzeichnung) werden eingesetzt.				
Nur für Brenngas zugelassene Schläuche werden eingesetzt (Herstelleranfrage).				
Brenngasschläuche sind gegen Abgleiten gesichert (mit Schlauschellen, nicht mit Draht o. Ä.).				
Vor Arbeitsbeginn werden vom Benutzer Gasschläuche, deren Befestigungen und Verbindungselemente auf einwandfreien Zustand und Verbrauchseinrichtungen auf Funktion kontrolliert. Nach Montage wird auch die Dichtheit geprüft.				
Poröse und schadhafte Gasschläuche werden ausgetauscht oder fachgerecht ausgebessert.				
Sicherheitseinrichtungen gegen <u>Gasrücktritt und Flammendurchschlag</u> sind vorgesehen (Gebrauchsstellenvorlage bzw. Einzelflaschensicherung).				
Gasflaschen werden nur an eigens dafür hergerichteten Lagerorten <u>gelagert</u> (gut belüftet, nicht mit brennbaren Flüssigkeiten und giftigen oder brandfördernden Stoffen zusammen, gegen Zutritt Unbefugter gesichert). Das Lagern am Arbeitsplatz, in Treppenhäusern, Durchgängen und Durchfahrten, Garagen etc. ist verboten.				
Gasflaschen sind möglichst außerhalb der Arbeitsräume, im Arbeitsraum ggf. in einem speziellen Gasflaschenschrank (siehe <u>TRGS 510</u> ) aufgestellt.				
Die Zahl der Gasflaschen in Arbeitsräumen ist auf ein Minimum beschränkt.				
Arbeitsräume sind ausreichend, ggf. technisch, belüftet.				
Gasflaschen sind gegen Umfallen gesichert, Sicherungsmöglichkeiten sind mit Ketten, Schellen etc. geschaffen. Sie sind vor Erhitzen geschützt und nicht in der Nähe von Öfen, Trockenschränken o. Ä. aufgestellt. Die Entfernung zu Heizkörpern beträgt mind. 0,5 m.				

Die TRBS 3145 "Ortsbewegliche Druckgasbehälter – Füllen, Bereithalten, innerbetriebliche Beförderung, Entleeren" ( <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a> ) ist beachtet.				
Die wiederkehrende, jährliche Prüfung auf ordnungsgemäßen Zustand (z. B. Flammenrückschlagsicherung, Dichtheit) durch eine sachkundige/befähigte Person ist organisiert.				
Eine arbeitsplatzbezogene <u>Betriebsanweisung</u> für den Umgang mit Acetylen ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				
Flaschenbrände, Explosionen etc. werden der Gewerbeaufsicht und der Berufsgenossenschaft gemeldet.				

## Links

1. Regelwerkeintrag: Vierzehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (14. ProdSV)
2. Regelwerkeintrag: Vierzehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (14. ProdSV)
3. Regelwerkeintrag: Gasrücktritt und Flammendurchschlag
4. Regelwerkeintrag: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, 10 Lagerung von Gasen unter Druck
5. Regelwerkeintrag: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Inhalt
6. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b\_gefahrstoffe\_blanko.doc
7. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

## Quellen

TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Inhalt  
 Vierzehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (14. ProdSV)  
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt  
 DGUV Information 209-011: Gasschweißen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Druckgase, Flüssiggas

### Gefährdung/Belastung

#### Brand- und Explosionsgefährdung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es werden ausschließlich gekennzeichnete und geprüfte Druckgasbehälter (Herstellieranfrage) eingesetzt.				
Es werden nur bauartzugelassene Druckminderer (Kennzeichnung) eingesetzt.				
Es werden nur für Brenngase zugelassene Schläuche eingesetzt (Herstellieranfrage).				
Schläuche sind gegen Abgleiten gesichert (mit Schlauchschellen, nicht mit Draht o. Ä.).				
Sicherheitseinrichtungen sind vorgesehen, z. B. Absperreinrichtung, Flammenüberwachung.				
Eine sachkundige/befähigte Person prüft vor der ersten Inbetriebnahme auf ordnungsgemäße Installation, Aufstellung und Dichtheit.				
Die Lagerung von Gasflaschen erfolgt nur an eigens dafür hergerichteten Lagerorten (gut belüftet, nicht mit brennbaren Flüssigkeiten und giftigen Stoffen zusammen, abgetrennt von anderen Gasflaschen, gegen Zutritt Unbefugter gesichert). Das Lagern am Arbeitsplatz, in Treppenhäusern, unter Erdgleiche, Durchgängen und Durchfahrten, Garagen etc. ist verboten.				
Gasflaschen sind möglichst außerhalb der Arbeitsräume, im Arbeitsraum ggf. in einem speziellen Gasflaschenschrank (TRGS 510) aufgestellt. Die Zahl der Gasflaschen in Arbeitsräumen ist auf ein Minimum beschränkt.				
Gasflaschen werden nicht in der Nähe von Kanälen, Bodenöffnungen, Treppenabgängen und dergleichen abgestellt.				
Gasflaschen sind gegen Umfallen gesichert, Sicherungsmöglichkeiten sind mit Ketten, Schellen etc. geschaffen. Sie sind vor Erhitzen geschützt und nicht in der Nähe von Öfen, Trockenschränken o. Ä. aufgestellt. Die Entfernung zu Heizkörpern beträgt mind. 0,5 m.				
Die TRBS 3145 "Ortsbewegliche Druckgasbehälter – Füllen, Bereithalten, innerbetriebliche Beförderung, Entleeren" ( <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a> ) ist beachtet.				
Die wiederkehrende Prüfung (alle 4 Jahre) auf Dichtheit, ordnungsgemäße Beschaffenheit, Funktion und Aufstellung durch eine befähigte/sachkundige Person ist organisiert.				

Ortsbewegliche Flüssiggasanlagen mit einem Druckgasbehälter mit nicht mehr als 33 kg Füllgewicht, sowie Verbrauchsanlagen aus geprüften Einzelteilen werden regelmäßig durch eine vom Unternehmer beauftragte Person geprüft. Die Prüffrist wird je nach Beanspruchung und Zustand der Anlage festgelegt.

Eine arbeitsplatzbezogene Betriebsanweisung für den Umgang mit Flüssiggas ist erstellt.

Die Beschäftigten sind unterwiesen.

## Links

1. Regelwerkeintrag: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Inhalt
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_fluessiggasverwendung.doc
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

## Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

Vierzehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (14. ProdSV)

TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Inhalt

DGUV Vorschrift 80: Verwendung von Flüssiggas, Inhaltsverzeichnis

DGUV Information 209-011: Gasschweißen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Druckgase, Sauerstoff

### Gefährdung/Belastung

#### Brand- und Explosionsgefährdungen, brandfördernd, Entzündung von Ölen und Fetten

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es werden ausschließlich gekennzeichnete und geprüfte Druckgasbehälter (Herstellieranfrage) eingesetzt.				
Es werden ausschließlich bauartzugelassene Druckminderer (Kennzeichnung) verwendet.				
Es werden nur für Sauerstoff zugelassene Schläuche (Herstellieranfrage) eingesetzt.				
Schläuche sind gegen Abgleiten gesichert (mit Schlauchschellen, nicht mit Draht o. Ä.).				
Die Armaturen und Gasschläuche werden öl- und fettfrei gehalten.				
Poröse und schadhafte Gasschläuche werden ausgetauscht oder fachgerecht ausgebessert.				
Sicherheitseinrichtungen gegen <u>Gasrücktritt und Flammendurchschlag</u> sind vorgesehen (Gebrauchsstellenvorlage bzw. Einzelflaschensicherung).				
Vor Arbeitsbeginn werden vom Benutzer Gasschläuche, deren Befestigungen und Verbindungselemente auf einwandfreien Zustand und Verbrauchseinrichtungen auf Funktion kontrolliert. Nach Montage wird auch die Dichtheit geprüft.				
Die Lagerung von Gasflaschen erfolgt nur an eigens dafür hergerichteten Lagerorten (gut belüftet, nicht mit brennbaren Flüssigkeiten und giftigen Stoffen zusammen, abgetrennt von anderen Gasflaschen, gegen Zutritt Unbefugter gesichert). Das Lagern am Arbeitsplatz, in Treppenhäusern, unter Erdgleiche, Durchgängen und Durchfahrten, Garagen etc. ist verboten.				
Gasflaschen sind möglichst außerhalb der Arbeitsräume, im Arbeitsraum ggf. in einem speziellen Gasflaschenschrank (siehe <u>TRGS 510</u> ) aufgestellt. Die Zahl der Gasflaschen in Arbeitsräumen ist auf ein Minimum beschränkt.				
Gasflaschen sind gegen Umfallen gesichert, Sicherungsmöglichkeiten sind mit Ketten, Schellen etc. geschaffen. Sie sind vor Erhitzen geschützt und nicht in der Nähe von Öfen, Trockenschränken o. Ä. aufgestellt. Die Entfernung zu Heizkörpern beträgt mind. 0,5 m.				
Die TRBS 3145 "Ortsbewegliche Druckgasbehälter – Füllen, Bereithalten, innerbetriebliche Beförderung, Entleeren" ( <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a> ) ist beachtet.				

Die wiederkehrende, jährliche Prüfung auf ordnungsgemäßen Zustand (z. B. Flammenrückschlagsicherung, Dichtheit) durch eine sachkundige/befähigte Person ist organisiert.

Eine arbeitsplatzbezogene Betriebsanweisung für den Umgang mit Sauerstoff ist erstellt.

Die Beschäftigten sind unterwiesen.

## Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Information 213-073: Sauerstoff
2. Regelwerkeintrag: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Inhalt
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b\_gefahrstoffe\_blanko.doc
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

## Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

Vierzehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (14. ProdSV)

TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Inhalt

DGUV Information 209-011: Gasschweißen

DGUV Information 213-073: Sauerstoff

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Druckgase, Wasserstoff

### Gefährdung/Belastung

Explosionsgefährdung von Wasserstoff-Luft-Gemischen, Wasserstoff ist leichter als Luft und steigt nach oben

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Arbeitsräume sind ausreichend, im Deckenbereich ggf. technisch, belüftet.				
Es werden ausschließlich gekennzeichnete und geprüfte Druckgasbehälter (Herstellieranfrage!) eingesetzt.				
Es werden ausschließlich bauartzugelassene Druckminderer (Kennzeichnung) eingesetzt.				
Es werden nur für Wasserstoff zugelassene Schläuche eingesetzt (Herstellieranfrage).				
Schläuche sind gegen Abgleiten gesichert (mit Schlauchschellen, nicht mit Draht o. Ä.).				
Poröse und schadhafte Gasschläuche werden ausgetauscht oder fachgerecht ausgebessert.				
Sicherheitseinrichtungen gegen <u>Gasrücktritt und Flammendurchschlag</u> sind vorgesehen (Gebrauchsstellenvorlage bzw. Einzelflaschensicherung).				
Vor Arbeitsbeginn werden vom Benutzer Gasschläuche, deren Befestigungen und Verbindungselemente auf einwandfreien Zustand und Verbrauchseinrichtungen auf Funktion kontrolliert. Nach Montage wird auch die Dichtheit geprüft.				
Die Lagerung von Gasflaschen erfolgt nur an eigens dafür hergerichteten Lagerorten (gut belüftet, nicht mit brennbaren Flüssigkeiten und giftigen Stoffen zusammen, abgetrennt von anderen Gasflaschen, gegen Zutritt Unbefugter gesichert). Das Lagern am Arbeitsplatz, in Treppenhäusern, unter Erdgleiche, Durchgängen und Durchfahrten, Garagen etc. ist verboten.				
Gasflaschen sind möglichst außerhalb der Arbeitsräume, im Arbeitsraum ggf. in einem speziellen Gasflaschenschrank (siehe <u>TRGS 510</u> ) aufgestellt.				
Die Zahl der Gasflaschen in Arbeitsräumen ist möglichst gering.				
Gasflaschen sind gegen Umfallen gesichert, Sicherungsmöglichkeiten sind mit Ketten, Schellen etc. geschaffen. Sie sind vor Erhitzen geschützt und nicht in der Nähe von Öfen, Trockenschränken o. Ä. aufgestellt. Die Entfernung zu Heizkörpern beträgt mind. 0,5 m.				

Die TRBS 3145 "Ortsbewegliche Druckgasbehälter – Füllen, Bereithalten, innerbetriebliche Beförderung, Entleeren" (www.baua.de) ist beachtet.

Die wiederkehrende, jährliche Prüfung auf ordnungsgemäßen Zustand (z. B. Flammenrückschlagsicherung, Dichtheit) durch eine sachkundige/befähigte Person ist organisiert.

Eine arbeitsplatzbezogene Betriebsanweisung für den Umgang mit Wasserstoff ist erstellt.

Die Beschäftigten sind unterwiesen.

## Links

1. Regelwerkeintrag: Gasrücktritt und Flammendurchschlag
2. Regelwerkeintrag: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Inhalt
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b\_gefahrstoffe\_blanko.doc
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

## Quellen

Vierzehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (14. ProdSV)  
 TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Inhalt  
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Erdgas-Leitungsanlage

### Gefährdung/Belastung

#### Brand- und Explosionsgefährdungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Arbeiten an Gasleitungen und Anschlüsse (Gasinstallationen) sowie Gasverbrauchsanlagen werden ausschließlich von entsprechenden Fachbetrieben ausgeführt. Die Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. DVGW (DVGW-TRGI G 600) sind beachtet, soweit die öffentliche Gasversorgung betroffen ist (Bestätigung des ausführenden Fachbetriebes einholen).				
Die Gasinstallationsanlage wurde vor Inbetriebnahme durch ein zugelassenes Installationsunternehmen geprüft.				
Gasschläuche sind für das entsprechende Brenngas zugelassen (Herstellerbestätigung!) und werden gegen Beschädigung gesichert verlegt.				
Eine Gebrauchsfähigkeitsprüfung wird mindestens alle 12 Jahre von einem zugelassenen Installationsunternehmen durchgeführt.				
Die Erdgas-Leitungsanlage wird regelmäßig durch eine vom Unternehmer beauftragte Person auf Dichtheit und ordnungsgemäßen Zustand geprüft. Die Prüffrist wird je nach Beanspruchung und Zustand der Anlage festgelegt.				
Der Zugang zu Hauptabsperreinrichtungen ist jederzeit leicht erreichbar.				

### Links

1. Regelwerkeintrag: PU 087: Unterweisungshilfe: Sicherheitstechnische Eigenschaften von Erdgas

### Quellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Gasleitungen; Dentallabor

### Gefährdung/Belastung

#### Austretende Gase, explosionsfähige Atmosphäre

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die vorhandenen Gasleitungen sind entsprechend der Betriebsbedingungen ausgelegt. Es werden nur zugelassene Verbrauchsanlagen angeschlossen und betrieben.				
Sicherheitsventile (bzgl. Druck und Abblaseleistung) sind vorhanden. Die vorhandenen Gasleitungen sind gekennzeichnet.				
Es wurde ermittelt, welchem Bereich der <u>Betriebsicherheitsverordnung</u> die Gasleitung zugeordnet ist. Die Prüffristen wurden entsprechend festgelegt. Die regelmäßige Dichtheitsprüfung der Gasleitungen ist veranlasst.				
Die technische Regel für Gasinstallationen TRGI G 600 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) ist beachtet.				

### Links

1. Regelwerkeintrag: Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

### Quellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Bimsstäube

### Gefährdung/Belastung

#### Gesundheitsschädigende Wirkung durch Einatmen von Aerosolen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Es wird quarzfreies Bimspulver eingesetzt (Herstellerbestätigung).				
Das Liquid hat bakterizide und fungizide Wirkung.				
Die Materialien aus der Mundhöhle des Patienten ( <u>Infektiöse Materialien</u> ) sind vor der Bearbeitung wirksam desinfiziert.				
Die regelmäßige, gründliche Reinigung der Poliereinrichtung ist organisiert.				
In den Arbeitsbereich gelangende Stäube werden abgesaugt. Bei der Rückführung der abgesaugten Luft in den Arbeitsraum sind wirksame und geprüfte Filter (mindestens Filterklasse M) eingesetzt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Desinfektionsplatz
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Stäube, allgemein; Dentallabor

### Gefährdung/Belastung

Erkrankungen der Atemwege und Atmungsorgane durch Inhalation von Stäuben (Metallstäube, mineralische Stäube, Kunststoffstäube)

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Art, Höhe und Dauer der Staubbelastung ist ermittelt.				
Soweit keine spezifischen, gesundheitsschädigenden Stäube vorliegen (hier können besondere <u>Arbeitsplatzgrenzwerte</u> bestehen), ist der allgemeine Staubgrenzwert für alveolengängigen Staub von 1,25 mg/m <sup>3</sup> und für einatembaren Staub von 10 mg/m <sup>3</sup> einzuhalten. Es werden soweit technisch möglich, Staub minimierende Ver- bzw. Bearbeitungsverfahren (z. B. Nassverfahren) eingesetzt.				
Es werden abgesaugte Bearbeitungsmaschinen eingesetzt.				
An den Arbeitsplätzen sind Erfassungseinrichtungen und Absauganlagen installiert.				
Es sind ggf. raumlüftungstechnische Maßnahmen (mind. 30 % Frischluftanteil, siehe <u>DGUV Regel 109-002</u> ) installiert. Bei Reinluftrückführung werden geprüfte Erfassungseinrichtungen und Absauganlagen, die dem Prüfgrundsatz GS IFA M 20 entsprechen, eingesetzt.				
Die regelmäßige Prüfung der Absaug- und Lüftungsanlagen ist organisiert (mind. jährliche Prüfung mit Dokumentation der Ergebnisse). Geschlossene Arbeitskleidung ist zur Verfügung gestellt.				
Bei Bedarf sind partikelfilternde Halbmasken bereitgestellt.				
Das Risiko von Staubexplosionen (besonders bei Stäuben von organischem Material etc., siehe <u>DGUV Regel 113-001</u> ) ist überprüft.				
Eine arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung ist erstellt.				
Die <u>arbeitsmedizinische Vorsorge</u> (G 1.4 Staub, allgemein) wird angeboten.				
Bei Vorliegen krebserzeugender Stäube, z. B. quarzhaltige Stäube, sind weitergehende Schutzmaßnahmen erforderlich.				
Bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Stäuben (z. B. quarz- und christobalithaltige Stäube) sind die betroffenen Beschäftigten in das KMR-Beschäftigtenverzeichnis aufgenommen.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

## Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerkeintrag: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Inhalt
3. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung -Lufttechnische Maßnahmen
4. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Arbeitsmedizinische Vorsorge
6. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

## Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt  
DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung -Lufttechnische Maßnahmen  
DGUV Regel 112-189 : Benutzung von Schutzkleidung, Inhalt  
TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Inhalt  
TRGS 500: Schutzmaßnahmen, Inhalt  
TRGS 555: Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten , Inhalt  
TRGS 560: Luftrückführung bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Stäuben, Inhalt  
TRGS 559: Mineralischer Staub, Inhalt  
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt  
TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Inhalt  
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)

hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Strahlanlage, Strahlbox; Dentallabor

### Gefährdung/Belastung

Anreicherung von Gefahrstoffen (Metallen wie Nickel, Kobalt, oder Quarz etc.) im Strahlmittel  
 Gefährdung durch Entweichen gesundheitsschädigender Stäube durch Undichtigkeiten der Anlage

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Auswahl und Kontrolle der Strahlmittel (Verwendungsbeschränkung und max. zulässige Gehalte an Metallen beachten, siehe <u>DGUV Regel 100-500 Kap. 2.24</u> ). Die Dichtigkeit der Anlage ist gewährleistet.				
Die Arbeitsplatzgrenzwerte ( <u>TRGS 900</u> ) bzw. Beurteilungsmaßstäbe ( <u>TRGS 910</u> ) sind eingehalten. Das Strahlgerät wird entsprechend den Herstellervorgaben betrieben.				
Es sind auf den Staub abgestimmte Abscheideeinrichtungen eingesetzt. Bei Reinlufrückführung dürfen nur geprüfte Erfassungseinrichtungen und Absauganlagen, die dem Prüfgrundsatz GS IFA M 20 entsprechen, eingesetzt werden. Die regelmäßige Reinigung, Prüfung und Wartung ist organisiert.				
Die regelmäßige, sachgerechte Reinigung der Arbeitsbereiche (feucht wischen oder absaugen; nicht mit Druckluft abblasen!) ist organisiert. Die <u>arbeitsmedizinische Vorsorge</u> wird mindestens angeboten.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt. Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.24: Arbeiten mit Strahlgeräten (Strahlarbeiten), Inhalt
2. Regelwerkeintrag: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, 3 Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Arbeitsmedizinische Vorsorge
4. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_maschinen\_blanko.doc
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

- TRGS 555: Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten , Inhalt
- TRGS 402: Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Inhalt
- TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Inhalt
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Inhalt
- TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Inhalt
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt
- TRGS 500: Schutzmaßnahmen, Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Fräsen von Zirkonoxidkeramik

### Gefährdung/Belastung

**Gesundheitliche Beeinträchtigungen der Atemwege nach inhalativer Exposition von Zirkoniumdioxidstäuben  
Sensibilisierung der Haut und Atemwege nach Hautkontakt bzw. Einatmen nicht auszuschließen  
(Herstellereinstufung für Zirkonblanks beachten)**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				
<p>Beim manuellen, offenen Trockenfräsen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Kopierfräse wird nach Herstelleranleitung betrieben.</li> <li>- Die mitgelieferte oder vorhandene Absaugeinrichtung wird beim Fräsen immer genutzt.</li> <li>- Abgelagerter Staub wird regelmäßig durch Absaugen entfernt.</li> <li>- Bei Nutzung der Absaugung werden die Arbeitsplatzgrenzwerte (allgemeiner Staubgrenzwert für die alveolengängige und einatembare Staubfraktion sowie für Zirkonium und seine Verbindungen) eingehalten.</li> <li>- Die Kopierfräse und die mitgelieferte Absaugung/ Entstauber werden nach Herstellervorgaben regelmäßig gewartet und geprüft.</li> <li>- Bei Hautbeschwerden können engsitzende Schutzhandschuhe getragen werden, Auswahl der Handschuhe erfolgt mit dem BASIS Portal. Der Kontakt zum Betriebsarzt/-ärztin wird empfohlen.</li> <li>- Die Fräser werden so am Arbeitsplatz aufbewahrt, dass Verletzungen durch Stiche oder Risse vermieden werden (Depothalterung).</li> <li>- <u>Arbeitsmedizinische Vorsorge</u> (G 1.4, Staub allgemein) wird angeboten.</li> </ul> <p>Beim Fräsen im geschlossenen Gerät:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fräsgerät /-zentrum wird nach Herstellervorgaben betrieben, gewartet und geprüft.</li> <li>- Das Gerät wird regelmäßig durch Absaugen im Innenraum gereinigt.</li> <li>- Die angeschlossene Absaugung wird regelmäßig nach Hersteller- bzw. Errichtervorgaben gewartet und geprüft.</li> <li>- Das Objekt Absaugung, allgemein wird beachtet.</li> <li>- Beim bestimmungsgemäßen Betrieb besteht eine nur geringe inhalative Exposition (geschlossene Bearbeitung).</li> <li>- Die Arbeitsplatzgrenzwerte werden eingehalten.</li> <li>- Bei auftretenden Hautbeschwerden (eine Sensibilisierung der Haut nach Kontakt kann nicht sicher ausgeschlossen werden) wird Kontaktaufnahme mit dem/der Betriebsarzt/-ärztin empfohlen.</li> </ul>				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Arbeitsmedizinische Vorsorge

### Quellen

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt  
TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Sintern von Zirkonoxidkeramik

### Gefährdung/Belastung

Heiße Oberflächen und Werkstücke

Einatmen keramischer Fasern

Einklemmen der Finger zwischen Liffsteller und Heizkammereinlass

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Bedienungsanleitung des Herstellers ist beachtet.				
Heiße Werkstücke werden mit Beschickungszangen bewegt.				
Der Sinterofen ist auf einer nicht brennbaren Unterlage aufgestellt.				
Das Objekt Persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist beachtet, geeignete Schutzhandschuhe stehen zur Verfügung.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_sintern\_hochtemperaturofen\_zirkon.doc
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....